

Anlage 15

zur Beschlussvorlage BV/720/2012

Abschlussbericht der Verwaltung zu den Beanstandungen aus der überörtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Eberswalde aus den Jahren 2005/2006 und zu der sogenannten „Spendenaffäre“

Kopie „Übergabe Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde“
vom 03.01.2011



Am Markt 1, 16225 Eberswalde
Postfach 10 04 46, 16204 Eberswalde
Stadt Eberswalde
Bürgermeister
Breite Straße 41-44

16225 Eberswalde

Anschrift: Kreisverwaltung Barnim
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Amt: Rechnungsprüfungsamt

Eingegangen
26. Jan. 2011
KÄMMEREI

ERREGENDE
04. Jan. 2011

bearbeitet von:
Telefon: 03334/ 2141792
Telefax: 03334/ 2142792
E-Mail *): rgpa@kvbarnim.de

Verwaltungsdezernat				
10	17	18	20	30
Eingang: 14. Jan. 2011				
Bearbeitungsvermerk Garzloff 14.01.2011				

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
14/sak/ke

Datum: 03.01.2011

Betreff: Übergabe Bericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde

Sehr geehrter Herr Boginski,

nach Eingang Ihrer Stellungnahme vom 14.12.2010 zum Arbeitsmaterial vom 15.11.2010, ist die überörtliche Prüfung der Stadt Eberswalde mit beiliegendem Bericht durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt abgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung wurde dem Landrat sowie der Kommunalaufsicht zur Kenntnis gegeben.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Sakowski
Sakowski
Amtsleiterin RGPA

Anlage: Bericht

Sprechzeiten: Dienstag 09.00 – 18.00 Uhr
Montag, Mittwoch – Freitag Termine nach Vereinbarung
Für die Zulassungs- und Führerscheinstelle gelten besondere Öffnungszeiten.

Bankverbindung:
Sparkasse Barnim
Konto-Nr.: 2310 0000 03
BLZ: 1705 2000

Telefonzentrale: 0 33 34/2 14-0
Internet: www.barnim.de

*) Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Landkreis Barnim
Rechnungs- und Gemeinde-
prüfungsamt



B e r i c h t

zur überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde

Eberswalde, den 03.01.2011

Abkürzungen

B: + Ziffer	Bemerkung, zu der eine schriftliche Stellungnahme innerhalb der festgesetzten Frist erforderlich ist
B:	Bemerkung, zu der eine schriftliche Stellungnahme nicht erwartet wird
H:	Hinweis, der künftig zu beachten ist
DM	Deutsche Mark
€/EUR	Euro
T€	Tausend Euro
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
MA	Mitarbeiter
StVV	Stadtverordnetenversammlung
HA	Hauptausschuss
Kita	Kindertagesstätte
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg
GO Bbg	Gemeindeordnung Brandenburg
BM	Bürgermeister
GemHV Bbg	Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg
GemKV Bbg	Gemeindekassenverordnung Brandenburg
LHO Bbg	Landeshaushaltsordnung Brandenburg
HH	Haushalt
HAR	Haushaltsausgabereste
HER	Haushaltseinnahmereste
HHSt	Haushaltsstelle
UA	Unterabschnitt
Ugr	Untergruppe
LK	Leistungskennziffer
KER	Kasseneinnahmereste
KAR	Kassenausgabereste
AO	Anordnung
Nr.	Nummer
vgl.	Vergleiche
Vj	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschriften
VMH	Vermögenshaushalt
VWH	Verwaltungshaushalt
üpl./apl.	überplanmäßige/außerplanmäßige
DK	Deckungskreis
DOPPIK	Doppelte Buchführung in Konten
Bg	Budget
i.V.m	in Verbindung mit
%/v.H.	Prozent/vom Hundert

Inhaltsverzeichnis

Glieder. Nummer	Inhalt	Seite
1.	Vorbemerkungen	4
2.	Rechtsgrundlagen	4
3.	Prüfungsauftrag	5
4.	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	6
5.	Ausräumung der Beanstandungen des Prüfungsberichtes vom 02.05.2006	8
6.	Lage und Entwicklung der Finanzen der Stadt Eberswalde	38
6.1.	Finanzierungsvolumen	38
6.2.	Entwicklung der Haushaltsausgabereste	41
7.	Prüfung der Einnahmen und Ausgaben ausgewählter Aufgabenbereiche und ihre Auswirkungen auf die Finanzierungssalden in den einzelnen Haushaltsjahren	44
7.1.	Gemeindeorgane	44
7.2.	Spendenverwendung	45
7.3.	Beteiligungen der Stadt Eberswalde	46
7.4.	Prüfung des Aufgabenbereiches Sport	51
7.5.	Prüfung ausgewählter Sportanlagen	55
7.5.1.	Prüfung ausgewählter Sportanlagen im Haushaltsjahr 2008	56
7.5.2.	Prüfung ausgewählter Sportanlagen im Haushaltsjahr 2009	57
7.6.	Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Zoo Eberswalde	59
7.7.	Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des UA Veranstaltungsservice/Info	63
7.8.	Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des UA Familiengarten	65
7.9.	Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Amtes für Wirtschaftsförderung und Tourismus	68
8.	Sonstige Prüfungsfeststellungen	71
9.	Stand der Einführung der DOPPIK	74

Anlage: 1

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 105 BbgKVerf in Verbindung mit den in Artikel 4 Absatz 3 festgelegten Übergangsregelungen ist Grundlage zur Durchführung der überörtlichen Prüfung der Stadt Eberswalde weiterhin § 116 der GO Brandenburg. Dieser sagt aus, dass sich die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinde sowie der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens ihrer Sondervermögen besonders darauf beziehen soll, ob

- die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten werden;
- die zweckgebundenen Zuweisungen bestimmungsgemäß verwendet werden;
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

Verantwortlich für die Durchführung der überörtlichen Prüfung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie ihrer Sondervermögen ist der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde.

Sie wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises im Auftrag des Landesrechnungshofes vorgenommen.

Die Prüfung wurde im Zeitraum vom 17.05.2010 bis 20.08.2010 (mit Unterbrechungen) in den Räumen der Stadt Eberswalde durchgeführt.

Beauftragt mit der Prüfung waren:

Frau Kerekgyarto – Verwaltungsprüferin,
Herr Braun – Verwaltungsprüfer.

2. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach dem 01.01.2008 bis längstens 31.12.2010 nach den Grundsätzen des kamerale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens führen, bleiben die Vorschriften der §§ 74 bis 92, 94, 95 und 111 bis 122 der GO Bbg bis zum Beginn des Haushaltsjahres 2011 in Kraft. Sie treten am 31.12.2010 außer Kraft. Damit gelten für die Stadt Eberswalde weiterhin grundsätzlich die Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 in der jeweils geltenden Fassung, das Gemeindefinanzierungsgesetz, das Kommunalabgabengesetz, die Abgabenordnung, das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg, die Eigenbetriebsverordnung und die Verordnung über das Kreditwesen der Kommunen.

Zur Anwendung kommt auch die Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg einschließlich der Verwaltungsvorschriften.

Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinde gilt die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008 einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Gemäß § 1 der KomHKV gilt dies vorbehaltlich des § 66 für Gemeinden, Gemeindeverbände und Ämter, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen.

Da bei der Stadt Eberswalde bis zum 31.12.2010 weiterhin das kamerale Rechnungswesen angewandt wird, gelten also weiterhin die Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Brandenburg, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2002, einschließlich der Verwaltungsvorschriften sowie die Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Für die ordnungsgemäße und sichere Erledigung der Kassengeschäfte gilt die Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung – GemKV) für das Land Brandenburg vom 14.07.2005.

3. Prüfungsauftrag

Gemäß dem Prüfungsauftrag vom 15.04.2010 wurden folgende Schwerpunkte für die überörtliche Prüfung gesetzt:

- Ausräumung der Beanstandungen aus dem Prüfbericht der überörtlichen Prüfung vom 02.05.2006 sowie dem Abschlussvermerk vom 20.11.2006;
- Überprüfung der Liquiditäts- und Haushaltslage der Stadt;
- Stand der Einführung der DOPPIK.

Die Ergebnisse der Prüfung sollten die Entwicklung der Haushaltsjahre 2006 bis 2009 widerspiegeln.

Die überörtliche Prüfung erstreckte sich bezüglich der Liquiditäts- und Haushaltslage auf die Haushaltsjahre 2006 – 2009. Sie ist teilweise bis auf den August 2010 ausgedehnt worden.

Im Übrigen wurden die Haushaltsjahre 2008 und 2009 sowie bezüglich der Einführung der DOPPIK, das aktuelle Haushaltsjahr einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen.

Das nachfolgende Arbeitsmaterial ist so aufgebaut, dass zu den einzelnen Prüfungsgebieten zuerst eine Darstellung des vorgefundenen Ist-Zustandes erfolgt.

Davon ausgehend wurden durch das RGPA die Prüfungsfeststellungen getroffen und hieraus bestimmte Bemerkungen oder auch Hinweise abgeleitet.

Die Verwaltung der Stadt hatte die Möglichkeit, bis zum 23.12. 2010 zu diesem Arbeitsmaterial Stellung zu nehmen.

In Auswertung der Stellungnahmen wurde der endgültige Bericht verfasst.

Das RGPA hat seine Bemerkungen, die sich aus der Prüfung ergeben, mit B gekennzeichnet. Zu den B ohne Nr. ist keine Stellungnahme der Stadtverwaltung erforderlich, wenn sie anerkannt und bei der zukünftigen Arbeit beachtet wird.

Der Bürgermeister hat den Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung sowie die zu erarbeitende Stellungnahme gemäß § 105 Absatz 5 BbgKVerf der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

4. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Die Haushaltswirtschaft ist geordnet und grundsätzlich übersichtlich und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Damit wurden aus den Ergebnissen der vorherigen überörtlichen Prüfung die richtigen Schlussfolgerungen gezogen und eine deutliche Verbesserung erreicht.

Die finanzielle Ausstattung der Stadt Eberswalde ist in den geprüften Jahren 2006 bis 2009 als gut zu bezeichnen, so dass die Stadt regelmäßig in der Lage war, ihren Verpflichtungen nachzukommen und neben ihren pflichtigen auch eine Reihe von freiwilligen Ausgaben leisten konnte. Wesentlich positiv beeinflusst wurde dies allerdings dadurch, dass zum Einen erhebliche finanzielle Beträge aus dem Verkauf der Anteile an der Stadtwerke GmbH vereinnahmt werden konnten und zum Anderen die Ausgaben für die Beteiligungsgesellschaften gesunken sind.

Die Stadt hat in den Jahren 2006 bis 2009 ein sehr gutes Liquiditätsmanagement aufgebaut. Durch stetige Liquiditätskontrollen hat die Stadtkasse erreicht, eine stabile Kassenlage zu schaffen und kurzfristig nicht benötigte Geldmittel auf dem Geldmarktkonto sowie zusätzliche Termingelder anzulegen. Das stabile Zinsniveau lässt demzufolge hohe Zinseinnahmen verbuchen, die letzten Endes zu Mehreinnahmen führten. Einen Kassenkredit brauchte die Stadt Eberswalde nicht in Anspruch zu nehmen.

Zu den mit dem Prüfungsauftrag festgelegten Prüfungsschwerpunkten ist allgemein Folgendes festzuhalten:

- Die im Prüfbericht zur Überörtlichen Prüfung vom 02.05.2006 enthaltenen Beanstandungen wurden zum überwiegenden Teil ausgeräumt. Einzig die Darstellung der tatsächlichen Ausgabeermächtigungen in der Jahresrechnung ist weiterhin mangelhaft. Damit lassen sich z.B. die bewilligten üpl./apl. Ausgaben oder gebildeten Haushaltsausgabereste oft nicht aus der Haushaltsrechnung ableiten. Hierbei handelt es sich um ein Software-Problem, das trotz Aufforderung seitens der Verwaltung bisher nicht von AB-DATA gelöst werden konnte.
- Im Gegensatz zu in der Stellungnahme vom 21.09.2006 gemachten Aussage, dass nach Absprache mit dem Innenministerium die Möglichkeit eine generelle Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln im VWH als zu weit gefasst angesehen wird, wurde in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 eine 100ige Übertragbarkeit beschlossen. Dies erscheint dem RGPA auch weiterhin als zu weit gefasst und nicht in jedem Fall als sachgerecht, auch wenn der VWH in den einzelnen Haushaltsjahren ausgeglichen abschloss. Hierzu wurden einige Feststellungen getroffen.
- Für die Bewilligung und Gewährung von Zuweisungen bzw. Zuschüssen liegen die entsprechenden rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen vor. Die Umsetzung der Festlegungen der entsprechenden Förderrichtlinien erfolgt jedoch noch nicht in allen Fällen wie vorgesehen. Auf einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis sollte zukünftig noch mehr geachtet werden. Hierzu wurden einige Hinweise gegeben.
- Eine Beteiligungsverwaltung bzw. ein Beteiligungsmanagement existiert dahingehend, dass die entsprechende Aufgabe im Prüfungszeitraum von einer Mitarbeiterin wahrgenommen worden ist. Nach ihrem zwischenzeitlichen Ausscheiden wird ein neuer Mitarbeiter eingearbeitet. Diese waren bzw. sind dem Amt 17 Steuerungsdienst zugeordnet, welches direkt durch den Dezernenten 1 geleitet wird bzw. diesem unterstellt ist. Eine Beteiligungsrichtlinie wurde auch weiterhin nicht erarbeitet. Die Verwaltung geht hier davon aus, dass die entsprechenden Regelungen der §§ 86 bis 100 der BbgKVerf eingehalten werden und darüber hinaus kein weiterer Regelungsbedarf besteht.
- Die wirtschaftliche Belästigung der Stadt ist nicht mehr zu beanstanden. Die Beteiligungen übersteigen gegenwärtig nicht mehr die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt. Die zukünftige Entwicklung insbesondere einer Eigengesellschaft bleibt jedoch abzuwarten. Die Beteiligungsgesellschaften verfügen grundsätzlich über eine ausreichende Kapital- und Liquiditätsausstattung. Nur in einem Fall mussten zur Stärkung des Eigenkapitals Gesellschaftereinlagen vorgenommen werden. Zur Vermeidung einer Überschuldung war darüber hinaus der teilweise Verzicht eines Gläubigers auf seine Forderungen notwendig. Notwendige kommunal- wie auch gesellschaftsrechtliche Beschlüsse lagen vor.

- Nicht bei allen Beteiligungsgesellschaften ist in den Gesellschaftsverträgen das gezeichnete Kapital auf € - Beträge umgestellt.
- Der Jahresrechnung 2009 lagen keine Budgetabschlüsse bei. Darüber hinaus sollte eine Regelung bezüglich der Erstattung von Schulkostenbeiträgen mit dem Landkreis Barnim gefunden werden.
- An der Einführung der DOPPIK wird seitens der Stadtverwaltung seit Jahren, teilweise mit Hilfe externer Beratung, gearbeitet. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Einführung zum 01.01.2011, also dem gesetzlich vorgeschriebenen spätest möglichen Zeitpunkt erfolgen wird.

5. Ausräumung der Beanstandungen des Prüfungsberichtes vom 02.05.2006

Im Prüfungsbericht vom 02.05.2006 zur überörtlichen Prüfung der Haushaltsjahre 2000 – 2004, die auf Grund der damaligen Haushaltslage bis zum Juli 2005 ausgedehnt worden ist, wurden insgesamt 26 Beanstandungen mit Ziffer getroffen.

Beanstandungen ohne Ziffer wurden nicht getroffen.

Im Weiteren werden die entsprechenden Beanstandungen aus dem Bericht vom 02.05.2006 bzw. unserem Abschlussvermerk zur überörtlichen Prüfung vom 20.11.2006 wiedergegeben, dem gegenüber werden die von der Stadt eingereichten Stellungnahmen (insbesondere vom 06.03.2007) zum Stand der Abstellung der kritisierten Mängel aufgeführt sowie der während der Prüfung vom RGPA festgestellte tatsächliche Erfüllungsstand.

Zuschüsse für die Fraktionsgeschäftsführung

B 1: Die aus der Stellungnahme aufgeführte Änderung des Absatzes 3.2 durch eine Beschlussvorlage ist umzusetzen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist dem RGPA bis zum 30.09.2006 vorzulegen.

Mit Schreiben vom 06.03.2007 erklärte die Verwaltung, dass wie bereits früher mitgeteilt, die StVV im Jahr 2006 (am 21.09.2006) einen geänderten Beschluss zur Regelung der Zuschüsse an die Fraktionen abgelehnt hat. Am 26.04.2007 sollte die Vorlage betreffend: Änderung des Beschlusses-Nr. 8-113/04 „Verwendung der Fraktionsgelder aus Zuwendungen des Haushaltes der Stadt Eberswalde“ nochmals von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden. Sollte wiederum ein ablehnender Beschluss durch die StVV gefasst werden, würde der Bürgermeister von seinem Beanstandungsrecht gem. § 65 GO Gebrauch machen.

Prüfungsfeststellungen

Tatsächlich beschlossen wurde die Regelung hinsichtlich der Zahlung und Verwendung der Fraktionsgelder aus Zuwendungen des Haushaltes der Stadt Eberswalde, jedoch erst auf der Sitzung der StVV am 23.10.2008 (Beschluss-Nr.1-9/08).

Hier wurde u.a. festgelegt, dass

- Fraktionen mit 3 Mitgliedern 1.160,- €
- Fraktionen mit 4 bis 5 Mitgliedern 1.080,- € und
- Fraktionen mit 6 bis 10 Mitgliedern 1.000,- €

pro Mitglied und Jahr gezahlt werden. Sofern eine Fraktion mit mehr als 10 Mitgliedern gebildet wird, ist über deren Zuwendung separat zu beschließen. Des Weiteren wurden z.B. Regelungen zur Auszahlung, Verwendung und zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fraktionsgelder getroffen.

Der Beschluss trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Für die Wahlperiode 2008 bis 2014 werden die Zuwendungen ab Oktober 2008 gewährt. Gleichzeitig trat der Beschluss 8-113/04 außer Kraft.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Zahlungen entgegen des Beschlusses-Nr. 1-9/08 erfolgten.

Schlussbemerkungen

Die Forderungen des RGPA sind mit der ordnungsgemäßen Umsetzung erfüllt.

Zuschüsse für die lokale Agenda 21 Eberswalde e.V.

- B 2: Dem RGPA wurden mit der Stellungnahme keine begründenden Unterlagen eingereicht, so dass die Verwaltung zu prüfen hat, ob diese Maßnahme einen Eigenmittelanteil seitens der Stadt gemäß Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung vorsieht und der Mittelleinsatz ordnungsgemäß in den Verwendungsnachweisen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit abgerechnet worden ist. Durch die Verwaltung ist das Ergebnis der Prüfung dem RGPA mitzuteilen.

Prüfungsfeststellungen

Bezüglich der Zuschüsse für die lokale Agenda 21 Eberswalde e.V. zur Förderung der SAM-Stelle 10104/03 wurde seitens der Agentur für Arbeit mit Abschluss der Maßnahme bescheinigt, dass diese mit einem Eigenanteil der

Stadtverwaltung Eberswalde in Höhe von 27.600,00 EUR für den Zeitraum vom 15.12.2003 bis 31.10.2006 gefördert worden ist. Der Verwendungsnachweis beinhaltet die Ausgaben für Lohnkosten, SV Beiträge sowie Sachkosten.

Der Nachweis erscheint insgesamt plausibel.

Schlussbemerkungen

Die Forderungen des RGPA sind mit der ordnungsgemäßen Umsetzung erfüllt.

In den Jahren 2007/2008 wurden keine Zuschüsse für die Förderung einer SAM-Stelle gewährt, dafür in Höhe von 400,65 EUR im Jahr 2009 für Erstattungen von Miet- und Betriebskosten der Geschäftsstelle. Der Nachweis ergibt keinen Grund zu Bemerkungen.

Ausgaben für laufende Zwecke in Verbindung mit den Ausgaben der Verfügungsmittel des Bürgermeisters sowie der Verwendung von Spenden

B 3: Für ausgereichte Spendenmittel im Jahr 2005 unter anderem an die Sportvereine FV und SV Motor Eberswalde in Höhe von 105.000,00 € hat die Verwaltung weiterhin die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel zu prüfen und beim RGPA abzurechnen. Nicht anzuerkennen ist, dass der FV Motor bis zum 26.01.2006 keine Nachweise der Verwendungen in Höhe von 80.000,00 € abgerechnet hat. Des Weiteren hat die Stadtverwaltung nachzuweisen, welche Maßnahmen eingeleitet wurden, um diese mangelhafte Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auszuwerten und künftig eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Mittel zu gewährleisten.

Prüfungsfeststellungen

Am 09.02.2007 erhielt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eberswalde die Unterlagen zur Prüfung der Verwendung der Spendenmittel in Höhe von 80.000,00 EUR durch den FV Motor Eberswalde e.V.. Die Prüfung ist mit Datum vom 14.02.2007 ohne Beanstandungen erfolgt.

Schlussbemerkungen

Die Forderungen des RGPA sind mit der ordnungsgemäßen Umsetzung erfüllt.

Ausgaben für laufende Zwecke in Verbindung mit den Ausgaben der Verfügungsmittel des Bürgermeisters sowie der Verwendung von Spenden

- B 4: Zur weiteren Prüffeststellung der abgerechneten Flugkosten in Höhe von 194,21 € wurde dem RGPA keine Stellungnahme seitens der Verwaltung vorgelegt. Hier ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob eine dienstliche Notwendigkeit bestand. Dies ist dem RGPA nachzuweisen. Anderenfalls sind die Kosten zurückzufordern.

In ihrer Stellungnahme vom 06.03.2007 erklärte die Verwaltung, dass die entsprechende Kassenanordnung mit einer Fotokopie des Flugscheins dem LKA übergeben worden ist. Des Weiteren wurde bestätigt, dass sich aus den Buchungsunterlagen die dienstliche Veranlassung der Dienstreise nicht erkennen lässt. Die Mitarbeiterin, welche die Richtigzeichnung vornahm, hatte hierzu keinerlei Angaben gemacht. Eine Prüfung ist damals pflichtwidrig nicht erfolgt.

Aus diesem Grund wollte die Stadt einen Schadensersatzanspruch gegen den ehemaligen Bürgermeister geltend machen.

Prüfungsfeststellungen

Nach Rücksprache mit dem Rechtsamt der Stadt Eberswalde ist das gegen Herrn Schulz eingeleitete Ermittlungsverfahren (nicht nur wegen dieser Flugkostenrechnung) weiterhin noch nicht abgeschlossen. Alle hierzu benötigten Unterlagen wurden dem LKA bzw. der Staatsanwaltschaft übergeben. Verfahrensträger ist jedoch nicht die Stadt Eberswalde sondern der Landkreis Barnim, so dass seitens der Stadt keine weiteren Aussagen getroffen werden.

Schlussbemerkungen

H:

Entgegen der Stellungnahme konnten damit keine Schadensersatzleistungen geltend gemacht und im Haushalt vereinnahmt werden. Inwieweit überhaupt Schadensersatzforderungen seitens der Stadt erhoben werden können kann damit erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens eingeschätzt werden.

Begrüßungsgeld

- B 5: Das RGPA hält die in ihrer Prüfung im Aufgabenbereich Begrüßungsgeld gemachten Feststellungen aufrecht.

Hier hat die Stadtverwaltung nochmals zu überprüfen, ob diese Zahlungen bei der bestehenden Haushaltslage zu rechtfertigen sind.

Prüfungsfeststellungen

In ihrer Stellungnahme vom 21.09.2006 erklärte die Verwaltung, dass Grundlage für das „Kommunale Begrüßungsgeld“ an Studierende der FH Eberswalde der Beschluss der StVV Nr. 47-775/03 vom 22.05.2003 ist, der mit Beschluss- Nr. 9-119/04 vom 16.09.2004 geringfügig geändert wurde.

Im Weiteren werden von der Verwaltung die positiven Auswirkungen auf die Haushaltslage sowie die Zunahme des Anteils der Studierenden mit Hauptwohnsitz in Eberswalde nach Einführung des Begrüßungsgeldes dargestellt. Diese hat dem allgemeinen Bevölkerungsrückgang in Eberswalde entgegengewirkt.

In den Haushaltsjahren 2006 bis 2009 wurden für Begrüßungsgelder (HHSt. 1.11400.71800) folgende Auszahlungen vorgenommen:

2006	2007	2008	2009
45.590,00 €	51.150,00 €	53.370,00 €	59.140,00 €

Schlussbemerkungen

Die Darstellung der positiven Auswirkungen aus der Zahlung des Begrüßungsgeldes sind nachvollziehbar und plausibel.
Die Forderungen des RGPA sind damit erfüllt.

Obdachlosenunterbringung

B 6: Das RGPA sieht in der Stellungnahme der Stadtverwaltung erste Schritte zur Überwindung des unbefriedigenden Zustandes. Durch die Stadtverwaltung sind die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu prüfen und falls erforderlich, weitere Maßnahmen einzuleiten. Das RGPA erwartet dazu eine nochmalige Stellungnahme bis 30.09.2006.

Prüfungsfeststellungen

Die Verwaltung hat aufgrund der Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfung des Zeitraumes 2000-2005 für den Bereich der Obdachlosenunterbringung einen Maßnahmenkatalog erarbeitet. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2006 wurde des Weiteren eine neue Satzung und Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Eberswalde, veröffentlicht am 03.07.2006, beschlossen.

Die Ergebnisse zeigen eine deutliche Verbesserung in der Abarbeitung der Fälle, insbesondere im Jahr 2008 in der Bereinigung bzw. Verfolgung der bis dato zu Buche gestandenen Forderungen. Per 16.08.2010 bestanden Forderungen in Höhe von 33.262,83 €, hingegen im Monat 07/2005 ein Bestand in Höhe von 103.241,96 € ausgewiesen worden war.

Des Weiteren decken die Nutzungsentgelte ab dem Jahr 2008 die durch die Unterbringung der WHG anfallenden Mieten und Nebenkosten, hier insbesondere durch entsprechende Festlegungen mit der ARGE wo diese die Kosten der Unterbringung direkt an die Stadt überweisen.

Die stichprobenartige Prüfung in der Abarbeitung der Sollstellungen, der Übereinstimmung der Mietobjekte zu den Refinanzierungen sowie der Verfolgung entstandener Forderungen zur vorläufigen Unterbringung ergab keine Beanstandungen.

Schlussbemerkungen

Die Forderungen des RGPA sind mit der ordnungsgemäßen Umsetzung erfüllt.

Schulverwaltung

B 7: Durch die Stadtverwaltung sind die vorgesehenen Maßnahmen, wie in der Stellungnahme dargestellt, umzusetzen.
Das ist dem RGPA bis 30.09.2006 nachzuweisen.

Prüfungsfeststellungen

Gemäß Grundstücksübertragungsvertrag vom 16.01.2008, eingetragen in der Urkundenrolle Nr. 28 i.V.m. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Eberswalde und dem Landkreis Barnim vom 12. Dezember 2006 zur Übertragung der Schulträgerschaft der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind 4 Oberschulen zum 01.12.2006, zum 01.08.2007 die Grundschule Westend und zum 01.08.2008 die Grundschule Mitte in die Trägerschaft des Landkreises Barnim kostenlos übergegangen, da die Vertragsgegenstände die Erfüllung bzw. Fortführung einer kommunalen Selbstverwaltungs- bzw. Pflichtaufgabe bestimmen. Es wurden an beiden Standorten Oberschulen mit integrierten Grundschulleilen errichtet. Die Genehmigungen über die Auflösungen der jeweiligen Schulen seitens der Stadt und der Übertragung der Aufgaben seitens des Landkreises liegen vom Land Brandenburg, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (12/2006 und 07/2007) vor.

Demnach verbleiben der Stadt per 2009 3 Grundschulen in Trägerschaft. Die in der Stellungnahme gemachten Angaben zur richtigen Veranschlagung der Erstattungen der Schulkosten von den Gemeinden auf die jeweilige Schulform, der Ausgaben des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes im Aufgabenbereich Hochbau sowie den Ausgabearten Geräte/Ausstattungen wurden ohne Feststellungen geprüft.

Schlussbemerkung

Die Forderungen des RGPA sind mit der ordnungsgemäßen Umsetzung erfüllt.

Eigene Sportstätten/Förderung des Sports

B 8: Die Stadtverwaltung hat zu prüfen, ob Herr R. Scholz die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigen durfte. Des Weiteren hat sie zu prüfen, weshalb eine Auszahlung im Aufgabenbereich des Fachdienstes Bildung und Jugend vorgenommen worden ist, obwohl auf der betreffenden Auszahlungsanordnung die Unterschrift des Anordnungsberechtigten und das Datum fehlten. Die Vorschriften über üpl./apl. Ausgaben sind einzuhalten. Ein Nachweis über die Verwendung des Zuschusses ist nachzufordern.

Des Weiteren ist die Umsetzung der Maßnahmen im Personalstellenbereich und im Bereich Bauverwaltung nachzuweisen und zu kontrollieren.

Prüfungsfeststellungen

Die Umsetzung der ordnungsgemäßen Veranschlagung der Leistungen im Bereich Bauwesen auf die jeweiligen Sportstätten sowie die Splittung der Personalkosten für die Hallenwartin wurden ab dem Haushaltsjahr 2007 ordnungsgemäß ausgewiesen.

Schlussbemerkung

Die Forderungen des RGPA sind mit der ordnungsgemäßen Umsetzung erfüllt.

Fußballverein Motor Eberswalde e.V.

B 9: Die Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Punkten ist aus Sicht des RGPA nicht ausreichend.

Die Stadt hat für die Abrechnungsjahre 2001 – 2003 insgesamt 67.312,82 € ungerechtfertigt an den FV Motor Eberswalde ausgezahlt.

Es gibt keine Klausel im Vertrag die regelt, wie mit Überzahlungen durch die Stadt umzugehen ist.

Der Verein hat seine Abrechnungspflichten lt. Vertrag gegenüber der Stadt nicht eingehalten und erhält für Folgejahre weiterhin Zuschüsse zur Bewirtschaftung.

Des Weiteren ist nicht geklärt, ob der Verein bereits den Zuschuss für das Jahr 2004 abgerechnet hat. Der Abschluss 2005 wird bereits mit Datum 31.03. gemäß des § 4 (2) i.V.m. § 8 des Pachtvertrages vom 27.04.1995 fällig.

Hier ist eine weitere Gesamtprüfung zu veranlassen über die Ausreichung der Zuschüsse in den Jahren 2004 und 2005. Auch hier ist ein Rückforderungsanspruch festzustellen. Besondere Beachtung ist den abgerechneten Eigenmitteln zu schenken.

Gemäß § 195 ff BGB sind im Falle einer Rückforderung der Überzahlungen die Verjährungsfristen zu beachten. Über die eingeleiteten Maßnahmen und Ergebnisse ist zu berichten.

Das RGPA sieht dringenden Handlungsbedarf, den bestehenden Pachtvertrag dahingehend zu überarbeiten, dass detaillierte Angaben über abzurechnende Komponenten und Regelungen über die ordnungsgemäße Nachweisführung getroffen werden.

In ihrer Stellungnahme vom 06.03.2007 erklärte die Verwaltung u.a., dass der seit 1995 zwischen dem FV Motor Eberswalde und der Stadt Eberswalde bestehende Vertrag nur die grundsätzliche Art der Bezuschussung der Bewirtschaftungskosten für das **Westendstadion** regelt. Der FV Motor beantragte des Öfteren, durchaus glaubhaft, über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben, die vom damaligen Bürgermeister, Herrn Schulz, genehmigt wurden, selbst wenn die veranschlagten Haushaltsmittel bereits verausgabt waren.

Die Dringlichkeit der Übergabe dieser Mittel wurde von der Verwaltung mit der Bedeutung des Vereins für die Stadt Eberswalde sowie dessen notorischer Unterfinanzierung begründet.

Weiterhin wurde angegeben, dass Verhandlungen mit dem Verein bezüglich vertraglicher Regelungen auf Bürgermeisterebene laufen.

Prüfungsfeststellungen

Am 26.06.2008 beschloss (Vorlage Nr.: 2055/50/08) in nicht öffentlicher Sitzung die StVV Eberswalde den Abschluss eines Vergleichs- und Auseinandersetzungsvertrages zwischen dem Fußballverein Motor

Eberswalde e.V. und der Stadt Eberswalde. Dem vorausgegangen war eine entsprechende Anfrage der Stadt an die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises. Mit Schreiben vom 26.06.2008 teilte diese mit, dass der vorbereitete Entwurf eines Vergleichs- und Auseinandersetzungsvertrages im Zusammenhang mit der Rückforderung der überzahlten Zuschüsse vom FV Motor Eberswalde von der Kommunalaufsicht rechtsaufsichtlich geprüft und das Ergebnis mit dem RGPA abgestimmt worden ist.

Im Schreiben der KA vom 26.06.2008 wird weiter ausgeführt, dass nach Umsetzung der getroffenen Schlussfolgerungen und eingeleiteten Maßnahmen, durch das RGPA bei künftigen überörtlichen Prüfungen in diesem Zusammenhang keine weiteren Forderungen erhoben werden.

Im Weiteren werden auszugsweise Regelungsinhalte des daraufhin am 30.06.2008 zwischen dem FV Motor Eberswalde e.V. und der Stadt Eberswalde abgeschlossenen Vergleichs- und Auseinandersetzungsvertrages wiedergegeben:

Mit Wirkung vom 31.12.2007 haben die Parteien die Nutzung des Westenstadions auf vertraglicher Grundlage beendet und ab diesem Zeitpunkt auf satzungsmäßiger Grundlage öffentlich-rechtlich geregelt.

Dessen vorausgeschickt wurden zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung vergleichsweise Regelungen zu wechselseitigen Forderungen sowie zur Auseinandersetzung über bestehende und fortwirkende Rechte aus dem bestehenden Rechtsverhältnis, die beispielhaft wiedergegeben werden:

- § 1 – Die Stadt erhebt Forderungen aus überzahlten Zuschüssen von insgesamt 48.754,66 €.
- § 2 – der Verein macht seinerseits Forderungen aus Eigenleistungen in werterhaltende und wertverbessernde Baumaßnahmen für vor dem Jahr 2004 liegende Zeiträume geltend. Diese werden vom FV mit ca. 1,6 Mio. € beziffert ohne von diesem belegmäßig exakt nachgewiesen zu sein.
- Im Wege des gegenseitigen Nachgebens einigen sich die Parteien auf einen durch den Verein an die Stadt zu leistenden Erstattungsbetrag in Höhe von 24.377,33 €, der dem hälftigen Anteil des unter § 1 ermittelten Forderungsbetrages entspricht.
- Der Verein sollte den Betrag in acht gleichen Jahresbeträgen von 3.047,17 € beginnend mit dem 01.07.2008 erstatten und dann jeweils zum 01.07. der Folgejahre.
- Auf die Erfüllung können im gegenseitigen Einvernehmen und unter bestimmten Voraussetzungen, Eigenleistungen des Vereins bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 € je Mitglied und Stunde, vom Verein eingeworbene Werk-, Geld- und Sachleistungen Dritter sowie ungedeckte Kosten, die dem Verein bei der Durchführung von

Veranstaltungen im Allgemeininteresse entstehen, angerechnet werden.

Erst Ende des 2. Halbjahres 2009 (Schreiben vom 21.08.2009, 10.09.2009) wurden erbrachte Leistungen des Vereins belegmäßig nachgewiesen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Stadt wurde dem Verein mit Schreiben vom 15.01.2010 mitgeteilt, dass insgesamt 7.743,73 € als Erstattungsbeitrag anerkannt werden, die folgendermaßen angerechnet werden:

Jahresrate zum 01.07.2008	= 3.047,17 €
Jahresrate zum 01.07.2009	= 3.047,17 €
Jahresrate zum 01.07.2010 (anteilig)	= 1.649,39 €

Insgesamt blieb damit für den verbleibenden Zeitraum 2010 bis 2015 noch ein offener Erstattungsbeitrag in Höhe von 16.633,63 €. Für den noch ausstehenden Nachweis der Jahresrate 2010 (1.397,78 €) endete die Frist am 01.07.2010. Dem Verein wurde seitens der Stadt eine Fristverlängerung bis zum 31.08.2010 gewährt.

H:

Der Verein ist seiner Nachweispflicht bzw. der Zahlung der Jahresraten 2008 und 2009 nicht rechtzeitig nachgekommen. Dies wurde auch von der Verwaltung erkannt und im Schreiben vom 15.01.2010 angemahnt.

Hier sollte die Verwaltung zukünftig stärker (zeitnah) auf die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen achten.

Schlussbemerkungen

Die Forderungen des RGPA wurden damit grundsätzlich erfüllt. Ab dem Haushaltsjahr 2008 werden die Einnahmen (auf satzungsmäßiger Grundlage) und Ausgaben für das Westendstadion in einem gesonderten UA 56180 angeordnet (vergleiche hierzu Ausführungen unter Punkt: 7.5.2.b).

1. Fußballverein Stahl Finow e.V.

B 10: Das RGPA sieht in der Stellungnahme die Akzeptanz der Prüfungsergebnisse und sieht Übereinstimmung über künftige Verfahrensweisen. Die Festlegungen hinsichtlich einer zu treffenden Zusatzvereinbarung sowie der Zahlung des noch ausstehenden Pachtzinses sind durch die Verwaltung der Stadt umzusetzen. Dies ist nachzuweisen.

Des Weiteren ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob für die Stelle des Platzwartes Vertretungssituationen bestanden bzw. bestehen, da die oben genannten Sportstätten je eine volle Stelle lt. Stellenplan nachweisen und das RGPA der Auffassung ist, dass somit die Vertretung gewährleistet ist.

Prüfungsfeststellungen

Der ausstehende Pachtzins wurde eingefordert.

Bereits in ihrer Stellungnahme vom 21.09.2006 hatte die Verwaltung erklärt, dass analog der Verfahrensweise zum FV Motor Eberswalde auch hier völlig neue vertragliche Regelungen gefunden werden müssen, die detailliert und nachvollziehbar eine Bezuschussung regeln.

Hierzu wurde zwischen dem 1. FV Stahl Finow e.V. und der Stadt Eberswalde im September 2008 ebenfalls ein Vergleichs- und Auseinandersetzungsvertrag abgeschlossen.

Im Weiteren werden auszugsweise Regelungsinhalte des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleichs- und Auseinandersetzungsvertrages wiedergegeben.

Dies vorausgeschickt wurden zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung vergleichsweise Regelungen zu wechselseitigen Forderungen sowie zur Auseinandersetzung über bestehende und fortwirkende Rechte aus dem bestehenden Rechtsverhältnis getroffen, die beispielhaft wiedergegeben werden:

- § 1 – Die Stadt erhebt Forderungen aus überzahlten Zuschüssen von insgesamt 24.981,98 €.
- § 2 – der Verein macht seinerseits Forderungen aus Eigenleistungen in werterhaltende und wertverbessernde Baumaßnahmen in der Sportanlage „Am Wasserturm“ für das Jahr 2007 geltend, die er mit 29.924,48 € beziffert. Hiervon wurden 9.000,00 € durch den Landkreis Barnim gefördert. Verbleiben mithin 20.924,48 €.
- § 3 Abs. 1 – Im Wege des gegenseitigen Nachgebens einigen sich die Parteien auf einen durch den Verein an die Stadt zu leistenden Erstattungsbetrag in Höhe von 12.490,99 €, der dem hälftigen Anteil des unter § 1 ermittelten Forderungsbetrages entspricht.
- § 3 Abs. 2 – Dem gegenüber stehen Eigenleistungen des Vereins bei der Errichtung der Flutlichtanlage im Jahr 2007 in Höhe von 20.924,48 €.
- § 3 Abs. 3 – Im Wege des gegenseitigen Nachgebens einigen sich die Parteien auf einen durch die Stadt an den Verein zu leistenden Erstattungsbetrag in Höhe von 0,00 €, womit alle gegenseitigen Forderungen aus den Jahren 2004 bis 2007 abgegolten sind.

Weiterhin wurden u.a. Regelungen zu Betriebskostenzahlungen vereinbart, so z.B., dass der maximale Zuschuss für das Jahr 2008 = 18.200,00 € beträgt.

Schlussbemerkungen

Die Forderungen des RGPA wurden damit grundsätzlich erfüllt. Die Einnahmen (auf satzungsmäßiger Grundlage) und Ausgaben Sportanlage „Am Wasserturm“ werden im UA 55000 Sachgebiet Sport angeordnet (vergleiche hierzu Ausführungen unter Punkt: 7.4.).

Kulturverwaltung

B 11: Das RGPA ist weiterhin der Auffassung, dass gegen die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verstoßen (§ 74 Abs. 2 GO Bbg) worden ist, was insbesondere auf Grund der angespannten finanziellen Lage der Stadt zu beanstanden bleibt. Zur Stellungnahme und Entlastung seitens der Verwaltung wurde der Nachweis durch den begründeten Bescheid nicht erbracht, so dass auch hier das RGPA die Nichteinhaltung des § 16 der GemHV Bbg einschließlich der VV zu § 16, der die Zweckbindung von Einnahmen regelt, aufrecht erhält.

Dem öffentlichen Finanzwesen ist eine gewisse Aufgabenstellung vorgegeben, für die ein entsprechender Finanzbedarf erforderlich ist. Dieser Finanzbedarf soll gedeckt werden, wobei ein Gewinnstreben nicht vorliegt. Nur die Mittel werden bestimmt, das Ziel liegt fest. Die Rangfolge der Deckungsmittel zur Finanzierung des Ausgabenbedarfs muss bei der Prüfung der einzelnen Einnahmemöglichkeiten zugrunde gelegt werden. Das Kommunale Haushaltsrecht gemäß § 75 Abs. 2 GO i.V.m. § 3 KAG bestimmt die Rangfolge der Deckungsmittel.

Hier bezieht sie sich auf die sogenannten sonstigen Einnahmen, unter anderem die Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers. Zu den Finanzhilfen zählen auch Spenden, die als Zuschüsse von Dritten für eine bestimmte Aufgabenerfüllung dienen. In diesem Falle stellte die EWE durch Zweckvermerk fest, dass die Spendenmittel in erster Linie zur Deckung des Brandenburg-Tages dienen sollten. Der Gesetzgeber definiert nicht, dass Eigenmittel nicht aus Spenden zu finanzieren sind.

Des Weiteren widersprechen sich die Stellungnahmen 1 zu 2 gegenseitig. Hier wird noch einmal eine abgestimmte Stellungnahme der Stadt erwartet.

Prüfungsfeststellungen

Bereits in ihrer Stellungnahme vom 21.09.2006 hatte die Verwaltung die Einnahmen und Ausgaben für den Brandenburg-Tag dargestellt.

Zusammenfassend ergibt sich daraus folgende Übersicht:

	Angaben in €
Einnahmen	242.197,00
Ausgaben	286.745,28
Ergebnis	-44.548,28

Daraus geht hervor, dass die Sachkosten für den Brandenburg-Tag nicht ausreichend gedeckt waren und die 40.000,- € Spende der EWE AG zusätzlich benötigt wurde. Der Bürgermeister a.D. hatte angewiesen, den Betrag umzubuchen nach dem die EWE AG ihre Zustimmung (gemäß Schreiben vom 09.11.2004) hierzu gegeben hatte.

Schlussbemerkungen

Die Nachprüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die in der Stellungnahme gemachten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen.

Die Forderungen des RGPA wurden damit erfüllt.
Weitere Forderungen bestehen seitens des RGPA nicht mehr.

Haus Schwärzetal

B 12: In der Abschlussbesprechung am 16.02.2006 wurde durch die Verwaltung erklärt, dass durch die AG Recht mit der Züricher Versicherungs AG und der Feuerversicherung ein Vergleich abgeschlossen worden ist. Der Festbetrag, vereinnahmt unter 60100.15010, war nicht nachweispflichtig. Dem RGPA wurden im Anhang der Stellungnahme keine Nachweise der Verhandlungen mit den Versicherungen erbracht. Aus diesem Grunde ist durch die Verwaltung dieser Sachverhalt zu prüfen und zu klären.

Des Weiteren ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob die Ausgaben im Jahr 2005 in Höhe des übernommenen HAR in Höhe von 18.566,32 € der Zweckbestimmung entsprechen.
Dies ist nachzuweisen.

Prüfungsfeststellungen

In ihrer Stellungnahme vom 21.09.2006 erklärte die Verwaltung hierzu, dass zur Vermeidung von Gerichts-, Rechtsanwalts- und Gutachterkosten sowie im Hinblick auf die strittige Verantwortlichkeit am 19.12.2003 eine Vergleichsentschädigungsvereinbarung mit der Zürich Versicherung AG in Höhe von 290.000,00 € abgeschlossen worden ist. Diese war ausschließlich der Versicherungsgeber, so dass Entschädigungszahlungen von der Feuersozietät ebenso entfielen wie entsprechende Nachweise. Mit dem Abschluss der Vergleichsvereinbarung waren alle gegenseitigen Forderungen abgegolten.

Die Vereinnahmung der 290.000,00 € (in Beträgen von 220.000,00 € bzw. 70.000,00 €) erfolgte im Januar 2004 unter der HHSt.1.60100.15019 im VWH.

Die entsprechenden Ausgaben wurden unter der HHSt.1.60100.50019 ebenfalls im VWH angeordnet.

Die Kosten der Beseitigung des Feuerschadens beliefen sich insgesamt auf 264.721,72 € (2003 = 49.573,97 €; 2004 = 215.147,75 €). Der verbleibende Betrag wurde für Instandsetzungsarbeiten (6.711,96 €) sowie für die Umnutzung von Nebengelassen (18.566,32 €) im Haus Schwärzetal verwendet. Nach Ansicht der Verwaltung stand die anderweitige Verwendung der Versicherungsentschädigung dem abgeschlossenen Vergleich nicht entgegen.

Schlussbemerkungen

Die Nachprüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die in der Stellungnahme gemachten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen.

Die Forderungen des RGPA wurden damit erfüllt.
Weitere Forderungen bestehen seitens des RGPA nicht mehr.

Museum

B 13: Die Verwaltung hat zu prüfen und auszuwerten, ob ab dem Haushaltsjahr 2005 die Stellen ordnungsgemäß in den jeweiligen Aufgabenbereichen abgerechnet worden sind.

In Ihrer Stellungnahme vom 21.09.2006 erklärte die Verwaltung hierzu, dass die Personalkosten der zwei Mitarbeiterinnen bezüglich einer Mitarbeiterin seit Mai 2005 und bezüglich der zweiten Mitarbeiterin seit Januar 2006 im Unterabschnitt 79000 Fremdenverkehr angeordnet werden.

Prüfungsfeststellungen

Die Nachprüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die in der Stellungnahme gemachten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen.

Schlussbemerkungen

Die Forderungen des RGPA wurden damit erfüllt.
Weitere Forderungen bestehen seitens des RGPA nicht mehr.

Zoo

B 14: Festzustellen ist grundsätzlich, dass bei der Spendenverwendung gegen geltendes Haushaltsrecht verstoßen worden ist. Darüber hinaus ist aus der Haushaltsüberwachungsliste „Spenden“ für das Haushaltsjahr 2002 der Betrag in Höhe von 2.854,91 € nicht zu entnehmen. Fraglich ist, warum die Verwaltung zum Zeitpunkt der Vorfinanzierung durch Spendenmittel diese Mittel nicht im Ansatz zur Refinanzierung im Jahr 2003 eingestellt hat. Durch die Verwaltung ist dieser Vorgang nochmals aufzugreifen und zu prüfen.

In ihrer Stellungnahme vom 21.09.2006 erklärte die Verwaltung hierzu, dass die Vorfälle verwaltungsseitig ausgewertet worden sind. Sie bestätigte, dass auch hier die Verbuchung überwiegend nicht in dem betreffenden Unterabschnitt erfolgte. Darüber hinaus wurde geprüft, in welchen Einzelfällen gegen § 35 Ziffer 19 GO verstoßen worden ist, der die Zuständigkeit der StVV regelt.

Prüfungsfeststellungen

Die Nachprüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die in der Stellungnahme gemachten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen. Die Behandlung der Spenden wurde bei der Stadt vollständig neu geregelt (vergleiche Punkt 7.2.).

Schlussbemerkungen

Die Forderungen des RGPA wurden damit erfüllt.
Weitere Forderungen bestehen seitens des RGPA hierzu nicht mehr.

B 15: Aus der in Kopie vorliegenden Jahresrechnung 2004 beim RGPA sind in der Übernahme im neu eingerichteten Unterabschnitt keine außerplanmäßigen Mittel in Höhe von 36.888,62 € zu entnehmen. Hier

sind außerplanmäßige Mittel unter 32300.661 50 in Höhe von 8.539,73 € nachgewiesen, die sich als Differenz zwischen dem zusätzlichen Planansatz und den Istbuchungen ergibt. Die Verwaltung hat den gesamten Vorgang nochmals zu prüfen.

Das Softwareprogramm weist in den Jahresrechnungen nicht die gebildeten Ausgabeermächtigungen aus. Der ausgewiesene Betrag in Höhe von 8.539,73 € stellt nur die zum Plan tatsächlich überplanmäßig angeordneten Beträge dar. Hier liegt ein Softwarefehler vor.

Prüfungsfeststellungen

Sowohl in ihrer Stellungnahme vom 21.09.2006 als auch vom 06.03.2007 erklärte die Verwaltung hierzu, dass wiederholt Forderungen an das Software – Haus zu einer Veränderung bzw. Richtigstellung im Software – Programm gestellt worden sind.

Bis zum heutigen Zeitpunkt ist dieser Sachverhalt unverändert. Auch in den Haushaltsjahren 2007 bis 2009 waren den Jahresrechnungen die tatsächlichen Ausgabeermächtigungen nicht zu entnehmen, so dass z.B. eine Prüfung der gebildeten HAR aus der Haushaltsrechnung selbst oft nicht möglich war.

Schlussbemerkungen

B:

Die Forderungen des RGPA wurden damit noch nicht erfüllt. Allerdings liegt das nicht am fehlenden Bemühen der Verwaltung sondern an Mängeln der verwendeten Software.

Dennoch ist der Zustand nicht tragbar. Spätestens mit der Einführung der DOPPIK ist dies abzustellen.

Leasing Sonderzahlung (Anzahlung)

B 16: Die Auffassung der Verwaltung zur Stellungnahme der „zweckgebundenen Spendeneinnahmen“ teilt das RGPA nicht. Sie stellt klar, dass in den Sachbüchern 2005 keine Spendeneinnahmen für diesen Zweck zur Verfügung standen.

Demzufolge ist die Stellungnahme der Stadtverwaltung nicht korrekt und muss überarbeitet werden.

Prüfungsfeststellungen

In ihrer Stellungnahme vom 06.03.2007 erklärte die Verwaltung hierzu, dass die gesamten Vorgänge im Zusammenhang mit der Anschaffung des Dienstfahrzeuges VW Touareg keinesfalls den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung bzw. Haushaltsbewirtschaftung entsprachen. Trotz mehrfacher Hinweise der Dezernenten an den Bürgermeister a.D., die Anschaffung des Fahrzeuges zu unterlassen, schloss dieser den Leasingvertrag ab. Dabei verschwieg er, das eine Sonderzahlung zu leisten ist, die letztlich aus Spenden bestritten wurde.

Die Verwaltung erklärte, dass die Möglichkeit der Auflösung des Vertrages geprüft wird, was jedoch nur im Verhandlungswege möglich ist und dass sich zukünftig ein solcher Vorgang nicht wiederholen wird.

In den Haushaltsjahren 2006 bis 2009 wurden unter der HHSt.1.32300.53010 Leasingraten für Dienstwagen für den Zoo Eberswalde folgende Ausgaben geleistet:

2006	2007	2008	2009
4.746,72 €	5.006,79 €	4.869,48 €	811,58 €

Die monatlichen Leasingraten beliefen sich in den Jahren 2008 und 2009 auf 405,79 €, d.h. im Haushaltsjahr 2009 wurden noch Raten für zwei Monate gezahlt.

Die Leasing-Vertragslaufzeit ging ursprünglich vom 20.01.2005 bis zum 19.01.2009. Da die Leasingraten jeweils zum Monatsersten im Voraus fällig waren, hätte maximal noch eine Rate im Haushaltsjahr 2009 gezahlt werden dürfen.

Gemäß Schreiben vom 10.03.2009 des beteiligten Autohauses in Bernau, wurde die Verlängerung des Leasingvertrages bis zum 19.03.2009 bestätigt.

Dies bedeutet eine zweimonatige Verlängerung der Leasinglaufzeit.

Vom ursprünglich angedachten Kauf des VW-Touareg hat die Stadt Abstand genommen.

Schlussbemerkungen

B:

Augenscheinlich ist es der Verwaltung nicht gelungen, den Vertrag vorfristig zu beenden. Im Gegenteil, die Laufzeit wurde noch verlängert, was insoweit im Widerspruch zur abgegebenen Stellungnahme vom 06.03.2007 steht und kritikwürdig ist. Nicht verständlich ist auch, weshalb im Haushaltsjahr 2009 nur noch zwei Raten gezahlt worden sind. Bei einer Verlängerung der Leasinglaufzeit bis zum 19.03.2009 waren 2009 noch drei Raten fällig.

Nachlass Dr. Gerd Finger

- B 17: Die zur Stellungnahme eingereichten Schreiben und Protokolle ändern grundsätzlich nichts an den Prüfungsfeststellungen.
Ein Beschluss des Hauptausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung wurde auch weiterhin nicht vorgelegt.
Zukünftig sind für die Verwendung des Nachlasses entsprechende Beschlüsse des Hauptausschusses/Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Des Weiteren sind die vorgesehenen Maßnahmen im Haushalt zu veranschlagen.

In der am 21.09.2006 von der StVV beschlossenen Stellungnahme zum Bericht der überörtlichen Prüfung wurde hierzu von der Verwaltung ausgeführt, dass in Abstimmung mit dem Testamentsvollstrecker die Verwendung des Erbes im Haushalt der Stadt zu veranschlagen ist.

Die Verwaltung wird bis Oktober 2006 auf der Grundlage des § 96 GO einen gesonderten Haushalt mit Sonderrechnung für das Treuhandvermögen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Prüfungsfeststellungen

Mit Beschluss -Nr. 31-412/06 wurde am 26.10.2006 durch die StVV ein gesonderter Haushalt für das Treuhandvermögen beschlossen und im Amtsblatt vom 13.11.2006 veröffentlicht.

Auch in den Folgejahren wurden für das Treuhandvermögen entsprechende Haushaltspläne beschlossen.

Des Weiteren wurden auf dieser Grundlage entsprechende Jahresrechnungen für das Treuhandvermögen aufgestellt.

Im Haushaltsjahr 2009 wurde das Treuhandvermögen aufgelöst (13.05.2009).

In den einzelnen Haushaltsjahren hat sich der Stand des Treuhandkontos folgendermaßen entwickelt:

	Stand	Differenz	Wesentliche Ausgaben bzw. Einnahmen
07.09.2004	423.698,56 €	-	
31.12.2004	410.797,59 €	-12.900,97 €	keine weiteren Bemerkungen
31.12.2005	299.927,48 €	-110.870,11 €	davon 107.275,79 € für Umbau und Sanierung des Sozialgebäudes
31.12.2006	124.598,60 €	-175.328,88 €	davon 172.378,25 € Endabrechnung Umbau Sozialgebäude, Endabrechnung vom 01.04.2006 von Fa. Lausch
31.12.2007	36.449,10 €	-88.149,50 €	Rechnung für Investition „Tigeranlage“ i.H.v. 81.400,00 €, Honorar Testamentsvollstrecker = 6.837,73 €
31.12.2008	37.130,18 €	681,08 €	Ausgabe v.a. für Tigeranlage = 2.520,98 € und Gebühren Testamentsvollstrecker = 3.817,47 €, dagegen stehen Einnahmen

			aus Erstattungen vom FA für Zinsabschlagsteuer und Soli (5.799,32 €) sowie Zinsen (1.940,06 €). Insgesamt ergab sich damit eine Zunahme des Kontos.
13.05.2009	0,00 €	-37.130,18 €	Betrag von 37.128,11 € wurde am 13.05.2009 auf das Konto-Nummer 25100 10002 (Hauskonto der Stadt bei der Sparkasse Barnim) überwiesen. Bei der Differenz i.H.v. 2,07 € handelt es sich um Kontoführungsgebühren.

Da erst ab 2006 ein gesondertes Treuhandvermögen ausgewiesen wird, können mit vertretbarem Aufwand erst ab diesem Zeitpunkt die Einnahmen und Ausgaben dargestellt werden.

Ab 2006 werden die Einnahmen und Ausgaben des Treuhandvermögens sowohl hier als auch adäquat auf den verschiedenen Haushaltsstellen des Haushaltes der Stadt Eberswalde angeordnet. Da hier sowohl Investitionen als auch Zinsen und Gebühren angeordnet worden sind, sind sowohl der Vermögens- als auch der Verwaltungshaushalt der Stadt betroffen.

Das nicht verbrauchte Guthaben wurde im Verwahrbestand des Treuhandvermögens nachgewiesen. Dieser weicht jedoch durch die Bildung von HAR sowohl im VWH als auch VMH vom Stand des Bankkontos ab, was u.a. darin zu sehen ist, dass bereits zum 31.12.2008 kein Verwahrbestand mehr vorhanden war.

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung des Verwahrbestandes des Treuhandvermögens folgendermaßen dar:

	Bankbestand	Verwahrbestand	Differenz	Ursache der Differenz
31.12.2004	410.797,59 €	-		keine Angabe
31.12.2005	299.927,48 €	-		keine Angabe
31.12.2006	124.598,60 €	124.598,60 €	-	entfällt
31.12.2007	36.449,10 €	36.449,10 €	-	entfällt
31.12.2008	37.130,18 €	0,00 €	-37.130,18 €	Bildung eines HAR im VMH für Tigeranlage (HHSt. 89000.98201 = 35.764,94 € sowie im VWH für Sachverständigen- und Gerichtskosten (HHSt.89000.65500 = 1.383,24 €).
13.05.2009	0,00 €	0,00 €	-	entfällt

Die Rücklage wird beim Treuhandvermögen auf dem Verwahrabschnitt 99999.00051 verwahrt. Ein Ausweis im Verwahrbestand der Stadt selbst ist nicht möglich, da das Treuhandkonto nicht im kassenmäßigen Abschluss der Stadt erfasst wurde. Es wird durch den Testamentsvollstrecker verwaltet.

Die Abwicklung und Verbuchung des Treuhandvermögens wurde vom RPA der Stadt seit 2006 geprüft und ist Bestandteil ihres Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnungen der Stadt.

Für die Haushaltsjahre 2006 bis 2009 wurde die Verbuchung der Ausgaben des Treuhandvermögens im Haushalt der Stadt Eberswalde sowohl für den VWH als auch den VMH geprüft und Ordnungsmäßigkeit festgestellt.

Schlussbemerkungen

Damit kann abschließend bescheinigt werden, dass den Forderungen des RGPA in voller Höhe seitens der Stadt entsprochen wurde.

Verwaltung sozialer Angelegenheiten/Einrichtungen der Jugendhilfe Sachkosten für Lokales Kapital für soziale Zwecke

B 18: Die Stadtverwaltung erklärt, dass der Fördervertrag für den Zeitraum vom 01.07.2004 bis 30.06.2005 vorliegt, der Verwendungsnachweis für diesen Zeitraum abschließend noch nicht erstellt worden ist. Demzufolge ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob für diese Förderperiode die Mittelbereitstellung mit einer ordnungsgemäßen Abrechnung übereinstimmt und eine 100 % ige Deckung erfolgt ist. Des Weiteren ist zu prüfen, ob es weitere Nutzungsvereinbarungen bzw. Untermietverträge mit dem Verein Hertha Fanclub, der Kleiderkammer der evangelischen Kirchengemeinde, dem Regionalen Förderverein e.V. sowie der Bücherstube gibt, da diese ebenso nicht vorlagen. Für die Mikroprojekte „Erstellung der Webseite“ sowie „LOS Mobil“ verweist die Verwaltung auf eine umfangreiche Darstellung der Rechtsstelle, die in der Anlage zur Stellungnahme nicht vorlag. Demzufolge erwartet das RGPA ein zusammenfassendes Ergebnis über die Bewertung der Rechts- und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge.

Prüfungsfeststellungen

Die Verwaltung hat reagiert und eine Tiefenprüfung in diesem Bereich durchgeführt. Im Zuge der Umstrukturierung wurden im Zeitraum 2007/2008 Richtlinien erarbeitet und in Kraft gesetzt. Die Zuständigkeiten wurden neu geregelt sowie disziplinarische Maßnahmen eingeleitet und abgeschlossen.

Schlussbemerkungen

Die Forderungen des RGPA wurden damit erfüllt.

Bauverwaltung

B 19: Nach nochmaligen Recherchen wurde gemäß der Jahresrechnung 2003 festgestellt, dass im Deckungskreis in den UA 60100.50012 bis 60100.50018 insgesamt Mehrausgaben zum Ansatz in Höhe von 26.580,63 € entstanden sind. Demzufolge besaß des UA 60100.50011 weder die Deckung durch den Deckungskreis noch gab es eine Berechtigung zur Bildung bzw. Bewilligung eines Haushaltsausgaberestes in Höhe von 17.274,41 €. Demzufolge lagen hier Verstöße gemäß der §§ 17 und 18 GemHV vor.

Des Weiteren lehnt das RGPA die weitere Handhabung der Sammelhaushaltsstelle bis zur Erstellung des Planes 2007 ab. Die Einhaltung der §§ 5 und 6 der GemHV ist durch die Verwaltung sofort zu veranlassen.

Prüfungsfeststellungen

Die Verwaltung hat reagiert und ab dem Haushaltsjahr 2007 bestehende Sammelhaushaltsstellen im Unterabschnitt Hochbau aufgelöst und entsprechend des Gliederungsplanes der Stadt Aufwendungen für Reparatur- und Instandsetzungen nachgewiesen.

Schlussbemerkung

Die Forderungen des RGPA wurden damit erfüllt.

Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH

B 20: Das Prüfungsergebnis wird in vollem Umfang beibehalten. Der Stellungnahme der Verwaltung wird grundsätzlich nicht gefolgt.

Es ist unstrittig, dass die Landesgartenschau Eberswalde 2002 GmbH juristisch bis zum 27.12.2004 existierte und erst mit der am 27.12.2004 in das Handelsregister erfolgten Eintragung der Vermögensübertragung auf die Stadt Eberswalde erloschen ist.

Für die Erfassung und Zurechnung der Erträge und Aufwendungen ist jedoch § 2 des Umwandlungssteuergesetzes maßgeblich. Es wird nochmals betont, dass der Übertragungstichtag der 30.06.2004 ist und diesem die geprüfte **Schlussbilanz** der Laga GmbH zum 30.06.2004 zugrundegelegt ist. Alle Aufwendungen und Erträge (Ausgaben und Einnahmen) sind der Stadt Eberswalde zuzurechnen. Die einzigen Ausgaben die für die Laga GmbH im 2. Halbjahr 2004 noch zu

berücksichtigen wären, sind solche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Löschung aus dem Handelsregister. Hierfür wäre aber in der Schlussbilanz eine entsprechende Rückstellung zu bilden gewesen.

Der Hinweis auf die GemHV bzw. GemKVO bezieht sich insbesondere darauf, dass im Haushalt der Stadt alle Einnahmen und Ausgaben zu erfassen gewesen sind.

Die Stadtverwaltung hat eventuelle steuerliche Auswirkungen bzw. Risiken aus dem Vorgang zu überprüfen und das Ergebnis dem RGPA mitzuteilen.

In der am 21.09.2006 von der StVV beschlossenen Stellungnahme zum Bericht der überörtlichen Prüfung wurden seitens der Stadt die unterschiedlichen Auffassungen zu den getroffenen Prüfungsfeststellungen dargestellt. Diese bezogen sich insbesondere auf den Übertragungstichtag und die Erfassung von Erträgen und Aufwendungen der ehemaligen Laga GmbH nach dem 30.06.2004.

Die Stadtverwaltung sah keine steuerlichen Risiken aus der Erfassung der Aufwendungen und Erträge nach dem 30.06.2004 bei der Laga GmbH.

Prüfungsfeststellungen

Da die Laga GmbH als Rechtspersönlichkeit nur bis zum 27.12.2004 bestand werden hierzu keine weiteren Bemerkungen gemacht.

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich aus der Behandlung der Erträge und Aufwendungen der Laga GmbH nach dem 30.06.2004 steuerliche Risiken ergeben haben, die zu zusätzlichen Ausgaben geführt haben.

Schlussbemerkungen

Insgesamt werden hierzu keine weiteren Forderungen durch das RGPA gestellt.

Geschäftsführervergütung

B 21: Die Prüfungsfeststellungen wurden durch die Verwaltung anerkannt und werden zukünftig beachtet.
Darüber hinaus sind aufgrund der finanziellen Auswirkungen des Vorgangs auf den Stadthaushalt arbeitsrechtliche Konsequenzen sowie eventuell Schadenshaftungsansprüche zu prüfen und umzusetzen.

In der am 21.09.2006 von der StVV beschlossenen Stellungnahme zum Bericht der überörtlichen Prüfung wurden die Prüfungsfeststellungen von der Stadtverwaltung anerkannt und werden zukünftig beachtet. Die Prüfungen möglicher arbeitsrechtlicher Konsequenzen bzw. möglicher geltend zu machender Rückforderungen wurde vorgenommen.

Prüfungsfeststellungen

Arbeitsrechtliche und Rückforderungsansprüche wurden seitens der Stadt geprüft, konnten aber nicht durchgeführt werden.

Jedoch wurde ein Strafverfahren durchgeführt, in dessen Ergebnis der ehemalige Geschäftsführer mit Strafbefehl vom 07.12.2007 zu einer Zahlung von 80 Tagessätzen à 100,00 €, mithin von 8.000,00 € verurteilt worden ist.

Rechtskraft erlangte der Strafbefehl am 25.06.2008.

Die Zahlung wurde aber nicht gegenüber der Stadt Eberswalde sondern der Staatskasse geleistet.

Schlussbemerkungen

Die Beanstandung wurde damit seitens der Stadt vollständig ausgeräumt.

Inwieweit die Mehrausgaben aus der ungerechtfertigten Höhe der gezahlten Geschäftsführervergütung ggf. Bestandteil des bestehenden Ermittlungsverfahrens gegen den ehemaligen Bürgermeister der Stadt Eberswalde ist, bleibt abzuwarten und kann gegenwärtig nicht beurteilt werden.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH (WFG)

B 22: Die im Prüfungsergebnis festgehaltenen Bemerkungen werden beibehalten.

Sollte es sich bei der Bezuschussung der Stadt, wie in der Stellungnahme festgehalten, nicht um einen Zuschuss im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Verpflichtungen (widerspricht jedoch der Stellungnahme zur Bezuschussung der WFG unter Punkt 7.3.4, wo seitens der Stadtverwaltung von Gesellschafterzuschüssen die Rede ist) sondern um Zahlungen auf Grund der Art der Leistungserbringung handeln und damit als logische Konsequenz, um einen Leistungsaustausch, wäre zu hinterfragen, welche konkreten Leistungen die WFG für die Stadt erbracht hat, welche vertragliche Basis hierfür bestand und warum keine Rechnungslegung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erfolgte. Dies ist zu überprüfen.

Hier wird außerdem nochmals betont, dass das RGPA die Stadt Eberswalde überörtlich geprüft hat und Hinweise auf eine mögliche

Handhabung durch den Landkreis Barnim irrelevant sind.

In der am 21.09.2006 von der StVV beschlossenen Stellungnahme zum Bericht der überörtlichen Prüfung hielt die Stadt im Wesentlichen an ihren bisherigen Positionen fest. Insbesondere wurde die überproportionale Bezuschussung durch die Stadt Eberswalde damit begründet, dass die WFG primär auf dem Gebiet der Stadt Eberswalde tätig war.

Prüfungsfeststellungen

Die Geschäftsanteile an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH (WFG) wurden seitens der Stadt Eberswalde im Februar 2005 in die TWE zum Nennwert in Höhe von 163.613,40 € eingebracht. Die notwendigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde sowie der Gesellschafterversammlungen der TWE wie auch der WFG lagen vor. Des Weiteren wurde einer zukünftigen Erhöhung der Beteiligung der TWE an der WFG bis zu einer maximalen Beteiligungshöhe von 94,9 % zugestimmt. Der Einbringungsvertrag wurde seitens der Kommunalaufsichtsbehörde (KA) geprüft und von der KA festgestellt, dass es hierzu keiner Genehmigung durch die KA bedarf, wenn die Stadt ihrer Geschäftsanteile an der WFG mit ihrem steuerlichen Wert in die Kapitalrücklage der TWE eingelegt. Dieses wurde entsprechend durchgeführt. In der Vermögensübersicht werden die Anteile an der WFG nicht mehr aufgeführt.

H:

Das Problem besteht hier darin, dass sich bezüglich der Einbringung der Anteile an der WFG das Vermögen der Stadt tatsächlich nicht verringert hat. In der Vermögensübersicht wird jedoch dieser Eindruck erweckt. Dies hängt damit zusammen, dass die gehaltenen Anteile an Gesellschaften nicht mit den tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrem Erwerb sondern mit der Höhe des Stammkapitals ausgewiesen werden. Mittelbare Beteiligungen, wie hier, werden damit nicht ausgewiesen.

Dieses erscheint als nicht korrekt, weil die Stadt im Extremfall, wenn z.B. alle Beteiligungen in eine einzige Gesellschaft eingelegt werden würden, ihr Vermögen als eindeutig zu gering nachweisen würde. Dies erscheint auch unter dem Gesichtspunkt der zum 01.01.2011 gesetzlich vorgeschriebenen Einführung der DOPPIK sowie des damit im Zusammenhang stehenden Ansatzes und der Bewertung der Finanzanlagen (u.a. Beteiligungen) als problematisch.

Die WFG verfügt über keine Beschäftigten. Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Horst Schäfer (gleichzeitig Geschäftsführer der TWE). Die Betriebsführungsaufgaben werden von den TWE wahrgenommen.

Die Beteiligung hat sich seit ihrer Einbringung folgendermaßen entwickelt:

	Anteil der TWE in €	Veränderung in €	Gezeichnetes Kapital der WFG gesamt in €	Anteil der TWE in %
31.12.2004	163.613,40	-	247.976,56	65,98
01.01.2005	163.613,40	0,00	247.976,56	65,98
31.12.2005	313.600,00	149.986,60	397.950,00	78,81
31.12.2006	813.600,00	500.000,00	897.950,00	90,61
31.12.2007	813.600,00	0,00	897.950,00	90,61
31.12.2008	813.600,00	0,00	897.950,00	90,61
31.12.2009	813.600,00	0,00	897.950,00	90,61

An der WFG sind neben den TWE noch die Gemeinde Schorfheide mit 81.800,00 € (=9,11 %) und die Gemeinde Britz mit 2.550,00 € (=0,28 %) beteiligt.

Trotz der von den TWE vorgenommen Kapitalerhöhung um insgesamt 649.986,60 € (von den übrigen Gesellschaftern wurden keine weiteren Einlagen vorgenommen), wies die WFG weiterhin einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus. Dieser belief sich zum 31.12.2006 auf 254.118,52 €.

Die WFG war damit akut insolvenzgefährdet.

Durch einen im Geschäftsjahr 2007 wirksamen Teilschulderlass in Höhe von insgesamt 816.595,45 € veränderte sich die Eigenkapitalsituation grundlegend und es konnte zum 31.12.2007 ein positives Eigenkapital in Höhe von 536.660,17 € bilanziert werden.

Der Teilschulderlass betraf Forderungen aus diversen Beitragsbescheiden des Jahres 2000 des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (kurz ZWA) an die WFG. Diese wurden auf Grund einer am 21.06.1999 zwischen dem ZWA und der WFG abgeschlossenen Vereinbarung im Zusammenhang mit der Abrechnung von Erschließungsanlagen getroffen. Der ZWA hatte daraufhin am 28.12.2000 Beitragsbescheide über insgesamt 881.083,87 € erlassen.

Am 23.05.2007 wurde hierzu eine Sanierungsvereinbarung zwischen dem ZWA und der WFG abgeschlossen. Mit dieser wurde u.a. der Verzicht des ZWA auf bis zum 31.12.2005 aufgelaufene Stundungszinsen i.H.v. 259.900,00 € sowie die danach bis zum In-Kraft-Treten der Sanierungsvereinbarung entstandene Stundungszinsen festgeschrieben. Darüber hinaus erließ der ZWA der WFG von den Hauptforderungen von 881.083,87 € einen Betrag in Höhe von 356.100,00 €.

Weiterhin wurde mit der Sanierungsvereinbarung festgelegt, dass die WFG dem ZWA insgesamt 250.000,00 € der Beitragsforderungen spätestens 4 Wochen nach Unterzeichnung der Vereinbarung zahlt. Außerdem verzichtet der ZWA bis zum 27.05.2020 darauf, auf die verbleibenden Restforderungen

aus den Beitragsbescheiden in Höhe von 274.983,87 € Stundungszinsen zu berechnen.

Die Sanierungsvereinbarung stand unter der aufschiebenden Bedingung, dass die TWE nachweislich eine Bareinlage in Höhe von 500.000,00 € innerhalb von 2 Wochen in die WFG leistet. Die Einlage wurde seitens der TWE geleistet, was aus der vorliegenden Bilanz zum 31.12.2007 ersichtlich ist. Ob allerdings fristgerecht kann seitens des RGPA nicht eingeschätzt werden, da die entsprechenden Unterlagen bei der WFG selbst nicht eingesehen werden können.

Schlussbemerkungen

H:

Die Zukunft wird zeigen ob es den TWE gelingen wird ein effizientes Wirken der WFG zu sichern. In jedem Fall besteht hier, wie auch bei den übrigen Sparten der TWE, ein nicht unerhebliches Effektivitäts- und damit Zuschussrisiko.

Geldanlagen

B 23: Trotz der Stellungnahme bleiben die Prüfungsfeststellungen unverändert, da das Halten von Aktien, die Kursschwankungen unterliegen, immer spekulativ ist. Dies ändert auch nichts daran, dass Dividenden gezahlt worden sind, die insgesamt wesentlich geringer sind als die entstandenen Kursverluste.
Der Verkauf der Aktien ist dem RGPA nachzuweisen.

In der am 21.09.2006 von der StVV beschlossenen Stellungnahme zum Bericht der überörtlichen Prüfung wurde hierzu ausgeführt, dass der Verkauf der Aktien 2005 beschlossen und vollzogen worden ist.

Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass weitere Aktien zu spekulativen Zwecken gehalten werden bzw. erworben worden sind.

Schlussbemerkung

Die Beanstandung wurde damit vollständig ausgeräumt.

Mietvertrag Bibliothek

B 24: Zur unentgeltlichen Überlassung von Teilen der Bibliothek wurden keine Aussagen getroffen. Somit bleiben die Prüfungsfeststellungen bestehen. Die seitens des RGPA gemachten Forderungen sind umzusetzen, um eine effektive und kostengünstige Nutzung der Bibliothek zu gewährleisten.

In ihrer Stellungnahme erklärte die Verwaltung hierzu, dass ursprünglich der Verbraucherzentrale Brandenburg e.V. ein finanzieller Zuschuss für Miete und Betriebskosten gewährt worden ist. Um diesen im Haushalt einzusparen wurde ein Umzug in die Bibliothek vorgenommen, in der ohnehin Betriebskosten angefallen wären. Ein Umzug der Verbraucherzentrale wird angestrebt.

Prüfungsfeststellungen

Im Zuge der am 13.03.2008 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde mit Beschluss – Nr. 47-603/08 beschlossenen Auflösung des Standortes Nordend wurde u.a. die Aufgabe des Verwaltungsstandortes Nordend beschlossen. Dies sollte durch die Umnutzung von Teilen der Stadtbibliothek, Einrichtung von weiteren Büroarbeitsplätzen im Rathaus und Anmietung von zusätzlichen Büroflächen (vorzugsweise in der Rathauspassage) erfolgen. Die Realisierung sollte zeitnah erfolgen und möglichst im Jahr 2008 abgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Umsetzung des Beschlusses und um eine effektivere bzw. kostengünstigere Nutzung der Räumlichkeiten der Bibliothek zu erreichen, wurde die von der Bibliothek genutzte Fläche verringert und die insgesamt so entstandene freie Fläche zum Einzug des Bauamtes, des Bauordnungsamtes sowie des Stadtentwicklungsamtes verwandt.

Weiterhin war damit der Auszug der bisher in den Räumen der Bibliothek tätigen Verbraucherzentrale Eberswalde notwendig.

Die Stadt hat der Verbraucherzentrale jedoch für ihre Beratungsleistungen andere stadteigene Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Am 07.07./08.07.2008 wurde zwischen der Verbraucherzentrale Brandenburg e.V. und der Stadt Eberswalde ein Mietvertrag über Geschäftsräume in der Heegermühler Straße 2 abgeschlossen.

In dem Mietvertrag ist u.a. vereinbart, dass die Stadt die im Objekt Heegermühler Straße 2 gelegenen Geschäftsräume Nr. 121, 124, 127 und 128 mit einer Grundfläche von ca. 50,38 qm inkl. anteiliger Nebennutzflächen (z.B. Flure, Toiletten) von ca. 129,42 qm zum Betrieb einer Beratungsstelle vermietet.

Das Mietverhältnis war auf den Zeitraum vom 01.07.2008 bis zum 31.12.2010 beschränkt, wobei eine stillschweigende Vertragsverlängerung nach § 545 BGB ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Nach § 4 Punkt 4.1 bzw. Punkt 4.2 betragen die monatliche Miete 455,08 € sowie die entsprechenden Betriebskostenvorauszahlungen 561,16 €.

Tatsächlich geleistet wurden jedoch keine Zahlungen durch die Verbraucherzentrale.

Dies hat seine Ursache im § 15 – Zusätzliche Vereinbarungen – des Mietvertrages, der festlegt, dass, solange die Miete und die Nebenkosten von der Stadt Eberswalde bezuschusst werden, die Verbraucherzentrale von der Zahlung der Miete und der Nebenkosten in Höhe des Zuschusses befreit wird.

Hierfür entstanden in den Haushaltsjahren 2007 bis 2009 folgende Ausgaben für Miet – bzw. Betriebskostenzuschüsse (HHSt.1.76300.71800):

	2007	2008	2009
Haushaltsplan	9.400,00 €	19.200,00 €	12.200,00 €
Anordnungssoll	9.349,20 €	19.200,00 €	6.031,64 €
Abweichung	50,80 €	0,00 €	6.168,36 €

Die Verbraucherzentrale wird damit weiterhin direkt, durch die übernommenen Betriebskosten sowie indirekt, durch den Verzicht auf die Miete, von der Stadt Eberswalde gefördert.

Da insgesamt kein Geld fließt, werden seitens der Verwaltung Verrechnungsanordnungen gefertigt.

Durch die Verbraucherzentrale wurde weder ein Antrag auf unentgeltliche Nutzung der Räume bzw. eine entsprechende Bezuschussung gestellt noch gibt es einen entsprechenden Zuwendungsbescheid. Die unentgeltliche zur Verfügung Stellung der Räume sowie innere Verrechnung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des mit dem Haushaltsplan beschlossenen Ansatzes. Abweichungen zum Haushalt kommen auf Grund von Mehr – oder Minderausgaben bei den Betriebskosten zu Stande.

H:

Das RGPA ist nicht der Auffassung, dass § 15 des Mietvertrages im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan ausreicht, um grundsätzlich eine unentgeltliche Verrechnung vorzunehmen. § 15 räumt die Möglichkeit einer Zahlungsbefreiung ein aber nicht den grundsätzlichen Anspruch der Verbraucherzentrale hierauf. Nach § 77 Abs. 1 GO werden Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter durch den Haushaltsplan werden begründet noch aufgehoben.

Forderungen für die Vergangenheit werden seitens des RGPA jedoch nicht gestellt.

Allerdings hat die Verbraucherzentrale Brandenburg am 01.07.2010 den Antrag gestellt, den bis zum 31.12.2010 befristeten Mietvertrag in einen unbefristeten Mietvertrag ab den 01.01.2011 umzuwandeln.

Sollte diesem Antrag stattgegeben werden und die angemieteten Räume in der Heegermühler Straße 2, der Verbraucherzentrale zu unveränderten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, sind die allgemeinen Regelungen für die Gewährung von Zuwendungen zu beachten.

Schlussbemerkungen

Insgesamt wurden damit die Beanstandungen aus der vorherigen überörtlichen Prüfung ausgeräumt.

Mietvertrag OHG NETTO Supermarkt GmbH & Co.

B 25: Die in der Stellungnahme des FD Liegenschaften und Gebäudemanagement abgegebenen Stellungnahmen vermögen nicht zu überzeugen. Die oben genannten Prüfungsergebnisse werden deshalb aufrechterhalten.

Bei den geleisteten Zuschüssen handelt es sich eindeutig um den Wert des Grundstücks erhöhende Investitionen, die im Vermögenshaushalt anzuordnen sind (vergleiche hier auch Abschnitte 5.3.5.4 und 5.3.5.5 in der 3. vollständig überarbeiteten Auflage des Fachbuches „Kommunales Haushaltsrecht Brandenburg“). Zur nicht überbauten Fläche des Grundstücks, deren Miete angabegemäß Bestandteil des Mietzinses für die Ladenfläche ist, vertritt das RGPA auch weiterhin die Auffassung, dass hier ein wenn auch geringerer Mietzins angemessen ist. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass diese Fläche erst für Zwecke des Mieters hergerichtet worden ist.

Die Wirksamkeit des Mietvertrages wird nicht in Frage gestellt. Hier wird ausschließlich auf die Ordnungsmäßigkeit abgestellt, wozu auch eine ordnungsgemäße Datierung zählt.

In ihrer Stellungnahme vom 21.09.2006 erklärte die Verwaltung hierzu u.a., dass die Verrechnung der Investitionszuschüsse künftig im Vermögenshaushalt erfolgen wird. Darüber hinaus erklärte die Verwaltung nochmals, dass sie die vereinbarte Miete für angemessen hält.

Prüfungsfeststellungen

Der bestehende Mietvertrag mit der Netto-OHG läuft noch bis Ende 2011. Das Gebäude steht zur Zeit leer, da die Netto-OHG in geringer Entfernung zu diesem Grundstück, ebenfalls im Stadtteil Ostende seit relativ kurzer Zeit einen neuen Markt betreibt und dieses Objekt damit leergehäumt und praktisch aufgegeben hat. Durch die Stadt wird für das zur Zeit ungenutzte Objekt ein anderer Investor gesucht, bisher ohne Erfolg.

Schlussbemerkungen

Durch das RGPA werden bezüglich der ursprünglichen Beanstandung keine weiteren Forderungen erhoben.

Es sind jedoch weiterhin alle Anstrengungen notwendig, um spätestens im Anschluss an den abgelaufenen Mietvertrag eine effektive Nutzung des Grundstückes zu erreichen.

Mietvertrag Neckermann Versand AG

B 26: Bezüglich der Behandlung der „Zuschüsse“ bzw. „Mietvorauszahlungen“ wird auf die Schlussbemerkungen zu Punkt 8.2.2 verwiesen.

Die unter Ziffer 1 genannten Anlagen lagen dem Vertrag nicht bei, insofern bleiben die Prüfungsergebnisse unverändert, auch wenn mit dem 4. Nachtrag das gesamte Grundstück Mietgegenstand ist.

Der Einwand bezüglich weiterer Mieterhöhungen wird zur Kenntnis genommen. Dennoch sind weitere Bemühungen zur Erreichung eines marktgerechten Mietzinses vorzunehmen.

In ihrer Stellungnahme vom 21.09.2006 erklärte die Verwaltung hierzu u.a., dass die Verrechnung der Investitionszuschüsse künftig im Vermögenshaushalt erfolgen wird (Verweis auf B 25:). Darüber hinaus erklärte die Verwaltung, dass die Anlagen weiterhin nicht auffindbar waren. Die Miete wurde vereinbarungsgemäß ab dem 01.01.2006 von 168.726,36 € um 16.535,18 € auf 185.261,54 € jährlich erhöht.

Prüfungsfeststellungen

Der bestehende Mietvertrag mit der Neckermann Versand AG wurde beendet. Zur Zeit steht das Objekt leer und ist dem Verfall preisgegeben. Seitens der Stadt wird der Abriss vorbereitet, wobei gegenwärtig die notwendige Absicherung der Finanzierung noch nicht gesichert ist.

Schlussbemerkungen

Durch das RGPA werden bezüglich der ursprünglichen Beanstandung keine weiteren Forderungen erhoben.

Es sind jedoch weiterhin alle Anstrengungen notwendig, um eine effektive Nutzung des Grundstückes, ggf. auch mit einem Abriss des Gebäudes, zu erreichen. Auf die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht wird hingewiesen.

6. Lage und Entwicklung der Finanzen der Stadt Eberswalde

6.1. Finanzierungsvolumen

In der folgenden Darstellung wird die Entwicklung der finanziellen Vorgänge der Jahre 2006 bis 2009 dargestellt. Der Finanzierungssaldo als zentrale Bezugsgröße kennzeichnet die tatsächlichen Zu- und Abflüsse auf den einzelnen Zahlwegen entsprechend der vorgelegten Jahresrechnungen (Angaben in EUR).

	2006	2007	2008	2009
Rechnungsergebnis Einnahmen für lfd. Verwaltungstätigkeit unter Abzug interner Verrechnungen (HHSI 02000 -88000)	51.596.432,19	50.772.971,54	54.629.235,53	59.178.335,13
unter Abzug Abschlussbuchungen (HHSI 91000/92000)	219.509,82	257.213,69	249.764,80	263.252,79
kalkulatorische Zinsen/Abschreibungen (HHSI 91000)	4.387.652,90	0,00	569.800,00	3.539.726,53
Einnahmen für lfd. Verwaltungstätigkeit (Mittelzufluss)	46.905.410,47	50.426.574,85	53.719.259,73	55.517.691,81
Rechnungsergebnis Ausgaben für lfd. Verwaltungstätigkeit unter Abzug interner Verrechnungen (HHSI 34400-75030)	52.887.447,33	51.315.064,79	53.341.424,08	56.833.052,41
unter Abzug Abschlussbuchungen (HHSI 91000/92000)	219.509,82	257.213,69	249.764,80	263.252,79
kalkulatorische Zinsen/Abschreibungen (HHSI 67500 - 75000)	7.065.422,48	5.834.047,32	4.693.762,52	4.401.333,23
Ausgaben für lfd. Verwaltungstätigkeit (Mittelabfluss)	45.518.656,03	45.134.620,78	48.307.485,76	52.010.802,39
Finanzmittel am Ende der Periode für lfd. Verwaltungstätigkeit	1.386.753,43	5.291.954,07	5.411.773,97	3.506.889,42
Rechnungsergebnis Einnahmen aus der lfd. Investitionstätigkeit unter Abzug Abschlussbuchungen (HHSI 91000/92000)	14.715.335,93	20.974.256,61	18.818.545,65	22.874.206,63
unter Abzug Umschuldung (HHSI 91000)	1.369.191,26	4.543.032,18	6.429.731,85	10.656.574,51
	2.822.959,15		1.250.883,46	

	2006	2007	2008	2009
Einnahmen aus der lfd. Investitionstätigkeit (Mittelzufluss)	10.523.185,52	16.431.224,43	11.137.930,34	12.217.632,12
Rechnungsergebnis Ausgaben aus der lfd. Investitionstätigkeit unter Abzug Abschlussbuchungen (HHSt 91000/92000)	16.389.462,71	19.265.994,03	13.154.489,07	15.861.581,81
unter Abzug Umschuldung (HHSt 91000)	4.291.087,71	7.527.088,03	4.269.267,69	4.418.732,39
	2.822.959,15		1.250.883,46	
Ausgaben aus der lfd. Investitionstätigkeit (Mittelabfluss)	9.275.415,85	11.738.906,00	7.634.337,92	11.442.849,42
Finanzmittel am Ende der Periode aus der lfd. Investitionstätigkeit	1.247.769,67	4.692.318,43	3.503.592,42	774.782,70

Der Haushalt der Stadt spiegelt in den geprüften Jahren eine stabile und solide Finanzlage in beiden Teilhaushalten wider.

Die Stadt nutzte die gewonnenen Finanzierungsspielräume unter anderem zur Intensivierung bisher wahrgenommener Aufgaben, konzentrierter Investitionstätigkeit, Verstärkung der Qualifizierung des Personals und Wahrnehmung ihrer freiwilligen Aufgaben.

Vorhandene Gebührensatzungen für die Bereiche Obdachlosenunterkünfte, Kindertagesstätten, Sportstätten, Märkte, Friedhöfe, Straßenreinigung, Sondernutzungen und Niederschlagsentwässerung wurden überarbeitet und führten ab dem Haushaltsjahr 2006 zu erhöhten Einnahmen.

Des Weiteren wurden Richtlinien für kommunale Förderungen im Bereich Kinder-Jugend-Sport u. Soziales in Kraft gesetzt, welche zur Verbesserung des internen Kontrollsystems beitragen.

H:

Seit dem Jahr 2009 werden durch die Friedhofsverwaltung Waldbestattungen angeboten. Die Friedhofsgebührensatzung sollte dahingehend überarbeitet werden.

Für die Erhebung der Benutzungsgebühren/Entgelte der städtischen Bibliothek und des Zoo sollten gemäß § 5 GO Satzungen erlassen werden.

Der Umfang der freiwilligen Aufgaben stellt sich in der Entwicklung der Finanzierungssalden in den geprüften Jahren wie folgt dar (Angaben in EUR):

E	Bezeichnung	2006	2007	2008	2009
0	Allgemeine Verwaltung	371.878,44 0,82 v.H.	457.589,02 1,00 v.H.	464.607,15 0,96 v.H.	467.194,07 0,89 v.H.
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	26.053,49 0,06	31.505,07 0,07	24.472,14 0,05	29.794,14 0,06
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	2.460.346,17 5,41 v.H.	2.341.852,51 5,19 v.H.	2.346.403,87 4,86 v.H.	2.159.384,26 4,15 v.H.
4	Soziale Sicherung	591.333,49 1,30 v.H.	550.326,97 1,22 v.H.	496.136,86 1,03 v.H.	523.921,58 1,01 v.H.
5	Gesundheit, Sport, Erholung	1.040.992,86 2,29 v.H.	957.113,04 2,12 v.H.	1.002.191,41 2,07 v.H.	1.114.000,73 2,14 v.H.
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	696.727,73 1,53 v.H.	894.036,61 1,98 v.H.	711.923,80 1,47 v.H.	830.085,74 1,60 v.H.
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	483.859,54 1,06 v.H.	498.633,45 1,10 v.H.	727.777,13 1,51 v.H.	996.735,70 1,92 v.H.
8	Wirtschaftliche Betätigungen, die nach ihren öffentlichen Zwecken	8.748,44	6.881,38	2.131,48	6.154,98
	Zuschussbedarf der Stadt gesamt	5.662.443,28	5.225.541,84	5.775.643,84	6.114.961,24

Quelle: Jahresrechnungen

Die Salden geben Auskunft über notwendige Finanzierungserfordernisse des Haushaltes sowie über die finanziellen Spielräume bzw. drohenden Risiken für die Liquidität der Stadt unter den geltenden Rahmenbedingungen.

Gemessen an den Mittelabflüssen des lfd. Jahres liegt der Anteil der freiwilligen Aufgaben

- 2006 Mittelabflüsse 45.518.656,03 EUR bei 12,44 v.H.
- 2007 Mittelabflüsse 45.134.620,78 EUR bei 11,56 v.H.
- 2008 Mittelabflüsse 48.307.485,76 EUR bei 11,96 v.H.
- 2009 Mittelabflüsse 52.010.802,39 EUR bei 11,76 v.H..

In Anbetracht dessen, dass zu Konsolidierungszwecken ein maximaler Anteil von 3,00 v.H. als vertretbar angesehen wird, erscheint diese Höhe als zu hoch bemessen (detaillierte Angaben zu der oben aufgezeigten Darstellung der Salden in ihrer Zusammensetzung sind Anlage 1 zu entnehmen).

Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt zukünftig zu erwartender sinkender Einnahmen kritisch zu betrachten, selbst wenn der Haushalt derzeit noch ausgeglichen ist.

Die Verwaltung hat in den Jahren 2007 bis 2009 ein sehr gutes Liquiditätsmanagement aufgebaut, was sich anhand der Kassenbestände wie folgt darstellt:

2006	2.877.604,94 EUR
2007	12.499.624,80 EUR
2008	21.261.600,47 EUR
2009	25.512.551,17 EUR

Durch stellige Liquiditätskontrollen hat die Stadtkasse erreicht, eine stabile Kassenlage zu schaffen und kurzfristig nicht benötigte Geldmittel auf dem Geldmarktkonto sowie zusätzliche Termingelder anzulegen.

Das stabile Zinsniveau führte demzufolge zu hohen Zinseinnahmen, zuletzt für das Haushaltsjahr 2009 = 333.127,45 EUR (VJ 249.338,58 EUR), die letzten Endes zu Mehreinnahmen führten.

Einen Kassenkredit musste die Stadt Eberswalde ab dem Haushaltsjahr 2007 nicht in Anspruch nehmen.

Die bestehende allgemeine Rücklage ist zu 100 v.H. als Termingeld angelegt worden.

Zur Sicherung ausreichender Liquidität ist ebenso ein funktionierendes Forderungsmanagement notwendig. Dieses wird im Zuge der Prüfung zu den Jahresrechnungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt geprüft. Die Dokumentationen zu den Jahresrechnungen sind sehr detailliert aufgebaut und bestätigen auch hier ein funktionierendes Forderungsmanagement.

6.2. Entwicklung der Haushaltsausgabereise des VWH

Gemäß § 18 in Verbindung mit § 15 der GemHV Bbg besteht die Möglichkeit der Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen des Verwaltungshaushaltes in das Folgejahr. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Maßgeblich hierbei war die jeweils mit dem Haushaltsplan beschlossene Richtlinie für die Ausführung des Haushaltsplanes. Diese sah u.a. für das Haushaltsjahr 2007 die Möglichkeit einer Übertragbarkeit der Haushaltsmittel im VWH in Höhe von 50 % pro UA (außer EP 9) vor. In den Haushaltsjahren 2008 und 2009 wurde die Möglichkeit einer Übertragbarkeit der Haushaltsmittel im VWH in Höhe von 100 % pro UA (außer EP 9) eingeräumt. Des Weiteren wurden aus den Haushaltsstellen (mit wenigen Ausnahmen) Budgets gebildet. In der Regel wurden komplette UA einzelnen Budgets zugeordnet. Allerdings gab es auch hier Ausnahmen.

H:

Im Gegensatz zur in der Stellungnahme der Stadt vom 21.09.2006 gemachten Aussage, dass nach Absprache mit dem Innenministerium die Möglichkeit einer generellen Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln im VWH als zu weit gefasst angesehen wird, wurde in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 eine 100 %ige Übertragbarkeit beschlossen. Dies erscheint dem RGPA auch weiterhin als zu weit gefasst und nicht in jedem Fall sachgerecht, auch wenn der VWH in den einzelnen Haushaltsjahren ausgeglichen abschloss. Die Möglichkeit der Übertragbarkeit bezieht sich darüber hinaus nicht auf alle Haushaltsmittel sondern nur auf die nicht ausgeschöpften Ermächtigungen.

Die Entwicklung der HAR des VWH stellt sich im Prüfungszeitraum 2006 bis 2009 folgendermaßen dar (Angaben in EUR):

Haushaltsjahr	Bildung der HAR	Anordnung auf HAR des Vorjahres	Abgänge von HAR des Vorjahres
2006	228.308,71	0,00	0,00
2007	710.730,03	214.260,52	14.048,09
2008	2.164.098,00	506.548,23	204.181,80
2009	3.697.616,84	1.822.411,67	341.686,06
per 08/2010 für Ausgaben des Haushaltsjahres 2009	-	300.441,28	-
per 08/2010 für Ausgaben des Haushaltsjahres 2010	-	1.385.701,00	-

Gebildet wurden die HAR für zweckgebundene Zuwendungen, sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand und ab 2009 für Personalausgaben. Darüber hinaus wurden HAR auch für Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke (z.B. Vereine) gebildet.

a.) HAR für Personalausgaben

Die im Haushaltsjahr 2009 gebildeten HAR für Personalausgaben in Höhe von 885.000,00 € entsprachen 16,54 % der gesamten HAR des VWH. Per 08/2010 wurden hiervon 374.600,00 € angeordnet.

Bei folgenden Haushaltsstellen wurden HAR bei den Personalausgaben gebildet, obwohl diese nicht Budgets zugeordnet worden sind (Angaben in EUR):

HHSt.	Bezeichnung	übertragener HAR	AO auf HAR per 08/2010
1.02100.41400	Dienstbezüge für Angestellte	29.000,00	29.000,00
1.02200.43000	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte	190.000,00	190.000,00
1.02400.41400	Dienstbezüge für Angestellte	17.800,00	-
1.02500.44410	Umlage GUV und BG Angestellte	3.716,45	3.716,45
1.03500.41401	Dienstbezüge für Angestellte	108.300,00	-
1.40021.41401	Dienstbezüge für Angestellte	62.800,00	-

Bei der Haushaltsstelle 1.03500.41400 Dienstbezüge für Angestellte waren 140.200,00 € für das Haushaltsjahr 2009 veranschlagt. Tatsächlich angeordnet wurden jedoch 732.378,93 €. Auch bei der Haushaltsstelle 1.03500.41401 Dienstbezüge für Angestellte waren 140.200,00 € für das Haushaltsjahr 2009 veranschlagt.

B:

Es ist nicht verständlich, weshalb verschiedene Haushaltstellen mit gleicher Bezeichnung und gleichem Ansatz in einem UA veranschlagt worden sind

(vgl. § 6 Abs. 4 GemHV Bbg). Des Weiteren sind die davon abweichenden Anordnungen nicht nachvollziehbar.

Anmerkungen

Gemäß Recherchen in den Stelleplänen 2009 und 2010 ist ersichtlich, dass insgesamt gegenüber dem Haushaltsjahr 2009 im Stellenplan 2010 Einsparungen von 2,3 VZA vorgenommen worden sind. Die tatsächliche Verringerung beträgt jedoch 5,675 VZA. Diese wurde jedoch durch den Zuwachs von Stellen im KITA-Bereich, wegen steigender Kinderzahlen, teilweise wieder ausgeglichen. Damit ist es umso unverständlicher, weshalb eine Bildung von HAR erfolgte.

Hierbei handelt es sich eindeutig um einen geschaffenen Puffer für das Haushaltsjahr 2010, um außerplanmäßige Ereignisse auszugleichen. In Anbetracht des geltenden Haustarifvertrages ist nach Auffassung der Prüfer mit Steigerungen der Personalausgaben im Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 885 T€ nicht zu rechnen.

b.) HAR für Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke (Ugr 718..)

Hierfür wurden in den Haushaltsjahren 2006 bis 2009 folgende HAR gebildet (Angaben in EUR):

Haushaltsjahr	Bildung der HAR	Anordnung auf HAR des Vorjahres	Abgänge von HAR des Vorjahres
2006	439,17	-	-
2007	-	439,17	-
2008	17.714,55	-	-
2009	55.301,42	17.514,55	200,00
per 08/2010 für Ausgaben des Haushaltsjahres 2009	-	26.762,24	-
per 08/2010 für Ausgaben des Haushaltsjahres 2010	-	19.380,54	-

H:

Auch hier wurden augenscheinlich Reserven für das folgende Haushaltsjahr geschaffen. Dies erscheint unter dem Gesichtspunkt, dass die Zuwendungen für das jeweilige Haushaltsjahr Vorhaben bezogen und mit besonderer Zweckbindung ausgereicht werden, als nicht sachgerecht. Des Weiteren wurde bei der HHSt.1.46491.71800 Zuweisungen und Zuschüsse ein HAR in Höhe von 6.200,00 € gebildet, ohne dass diese einem Budget zugeordnet war.

c.) Bildung HAR für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Auch hier wurde bei der Prüfung festgestellt, dass bei Haushaltsstellen, die keinem Budget zugeordnet worden sind, zusätzlich HAR gebildet wurden (Angaben in EUR):

HHSt.	Bezeichnung	Übertragener HAR	AO auf HAR per 08/2010
1.02100.56200	Aus- und Fortbildung	36.285,87	36.285,87
1.02100.65500	Gutachten Konzessionsverträge	7.581,68	5.163,65
1.46050.55001	Unterhaltung und Betrieb Fahrzeuge	5.000,00	5.000,00
1.46408.65400	Dienstreisen	47,83	-
1.46426.54320	Bewirtschaftung der Grundstücke	296,09	263,50
1.46426.54400	Gebäude- und Grundstücksversicherung	74,93	-
1.46491.53000	Mieten und Pachten	5.000,00	-
1.76000.54100	Energiekosten	3.385,47	959,26

H:

Die Bildung der weiteren HAR erscheint damit als nicht sachgerecht.

7. Prüfung der Einnahmen/Ausgaben ausgewählter Aufgabenbereiche und ihre Auswirkungen auf die Finanzierungssalden in den einzelnen Haushaltsjahren

Die Entwicklung der aus den Einnahmen/Ausgaben entstandenen Salden der einzelnen Aufgabenbereiche der Stadtverwaltung im VWH wird im Folgenden dargestellt:

7.1. Gemeindeorgane

HHJ	- EUR -	
	Verfügun gsmittel	Repräsentationen
2006	4.035,77	9.364,76
2007	13.248,97	0,00
2008	5.363,36	7.414,34
2009	5.675,32	6.355,35

Die hier durchgeführte Belegprüfung ergab, dass der Mitteleinsatz dem Zweck im Sinne der Ausgaben für Verfügungsmittel/Repräsentationen gemäß § 10 GemHV entsprochen hat. Die begründenden Unterlagen lagen detailliert und vollständig vor und entsprachen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, den Bestimmungen gemäß §§ 6 (2) und (4)

sowie § 38 GemHV, §§ 34 und 35 (1) GemKV sowie der Zuordnungen gemäß Gliederungs- und Gruppierungsplan.

7.2. Spendenverwendung

Inhalt der überörtlichen Prüfung der Haushaltsjahre 2003 bis zum I. Halbjahr 2005 war unter anderem die Verwendung von Spendengeldern. Es wurde festgestellt, dass Zweckbestimmungen nicht eingehalten worden sind, die Nachweise nicht vollständig vorliegend waren, eigene zu bewirtschaftende lfd. Ausgaben, Gelder für Repräsentationen im Stadtgebiet und Aufgaben Dritter finanziert worden sind.

In Umsetzung eines intakten innerdienstlichen Kontrollsystems wurde durch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.10.2006 der Maßnahmenkatalog gegen Korruption und auf der Sitzung am 21.09.2006, die Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Spenden beschlossen. Diese beinhaltet genaue Festlegungen für die Einwerbung, Annahme, Verwaltung und Verwendung von Spenden durch die Stadtverwaltung und ihre nachgeordneten Einrichtungen. Diese Richtlinie basiert auf der Grundlage der rechtlichen Vorschriften sowie des Ortsrechts und innerdienstlicher Vorschriften.

Des Weiteren wurden für die Annahme und Verwendung von Geld- und Sachspenden die Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde mit Artikel 1 (4) ergänzt.

Demnach entscheidet der Bürgermeister bis zu einer Summe in Höhe von 2.500,00 EUR pro Spender, über 2.500,00 EUR bis zu 5.000,00 EUR ist vom Hauptausschuss sowie über 5.000,00 EUR von der Stadtverordnetenversammlung ein Beschluss über die Annahme und Verwendung von Spenden zu fassen. Durch die Verwaltung ist der Stadtverordnetenversammlung/dem Hauptausschuss ein halbjährlicher Spendenbericht vorzulegen, indem alle Spenden ab 500,00 EUR detailliert nach Verwendungszweck und bisher verwendeter Mittel entsprechend des Verwendungszweckes nachzuweisen sind.

In der überörtlichen Prüfung wurde die Umsetzung der Festlegungen der Richtlinie stichprobenartig in den Räumen der Stadtkasse geprüft.

Jährlich erfolgt eine Information zu Spenden an die Stadtverordnetenversammlung sowie an den Hauptausschuss jeweils mit Stand zum 31.12. des lfd. Jahres. Diese gliedert sich jeweils in zweckgebundene und nicht zweckgebundene Spenden, je Einzahlung werden der Empfänger sowie realisierte und nicht realisierte Beträge durch die Kämmerei/Kasse abgerechnet. Stichprobenweise Prüfungen ergaben, dass die Vorgänge ordnungsgemäß in der Jahresrechnung verbucht werden und begründende Unterlagen vorlagen. Die ausgewiesenen Beträge in der Dokumentation stimmten mit denen in der Jahresrechnung überein.

Das RGPA bestätigt somit unter Beachtung der Grundsätze des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einen korrekten Umgang mit Spendengeldern.

7.3 Beteiligungen der Stadt Eberswalde

Im Prüfungszeitraum 2006 bis 2009 haben sich die Finanzanlagen der Stadt Eberswalde folgendermaßen entwickelt (Angaben in €):

Beteiligung	Stand zum 01.01.2006	Stand zum 31.12.2006	Stand zum 31.12.2007	Stand zum 31.12.2008	Stand zum 31.12.2009
Technische Werke Eberswalde GmbH	76.693,78	76.693,78	76.693,78	76.693,78	76.693,78
Wohnungsbau- und Hausverwaltungs GmbH	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00
Brandenburgisch- Mecklenburgische Elektrizitätswerke AG, Berlin	436,64	436,64	436,64	436,64	436,64
GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH	1.278,23	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00
WITO Wirtschafts- und Tourismusent- wicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim	1.200,00	1.200,00	1.200,00	1.200,00	100,00
	199.608,65	200.230,42	200.230,42	200.230,42	199.130,42

Wie die Tabelle zeigt, haben sich die Beteiligungen im Zeitraum 2006 bis 2009 in ihrer Anzahl und Zusammensetzung nicht verändert. Nur die Höhe der Beteiligung an der GLG hat sich um 621,77 € erhöht und die an der WITO um 1.100,00 € verringert.

Die Anteile an der WITO wurden zum Nennbetrag an den Landkreis Barnim veräußert. Entsprechende gesellschaftsrechtliche und kommunale Beschlüsse lagen vor.

H:

Mit dem letztmalig am 07.12.2008 geänderten Gesellschaftsvertrag der Technische Werke Eberswalde GmbH wurde das Stammkapital der Gesellschaft unverändert mit 150.000,00 DM festgelegt. Da die DM seit dem 01.01.2002 kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr ist, sollte hier mit der nächsten Veränderung des Gesellschaftsvertrages eine entsprechende Anpassung erfolgen.

Im Vergleich zur vorhergehenden überörtlichen Prüfung (Bericht vom 02.05.2006) hat sich in der Zusammensetzung der Beteiligungen folgendes verändert (Angaben in €):

Beteiligung	Stand zum 31.12.2004	Stand zum 31.12.2009
Technische Werke Eberswalde GmbH (kurz TWE)	76.693,78	76.693,78
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH	163.613,40	0,00
Wohnungsbau- und Hausverwaltungs GmbH	120.000,00	120.000,00
Eberswalder Fleisch- und Gastroservice GmbH i.L.	25.564,59	0,00
Brandenburgisch- Mecklenburgische Elektrizitätswerke AG, Berlin	436,64	436,64
GLG Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (bis zum 27.01.2006 als ESGH Eberswalder Sozial- und Gesundheits-Holding GmbH firmiert)	1.278,23	1.900,00
WITO Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH des Landkreises Barnim	1.200,00	100,00
	388.786,64	199.130,42

Seit dem Haushaltsjahr 2005 haben sich die Beteiligungen in ihrer Anzahl um 2 Gesellschaften und in ihrer Höhe um 189.656,22 € verringert.

Dies hat 2 wesentliche Ursachen:

- 1) Die Eberswalder Fleisch- und Gastroservice GmbH i.L. befand sich seit dem 07.06.1994 in Liquidation. Die Gesellschafterversammlung (Mitglieder des Hauptausschusses) hat die Beschlüsse über die Feststellung der Liquidationsjahresabschlüsse für die Jahre 2001, 2002 und 2003, die Ergebnisverwendung und die Entlastung der jeweiligen Liquidatoren am 10.06.2004 gefasst. Am 23.03.2005 wurde die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen. Die Liquidation der Gesellschaft war damit beendet.
- 2) Die Geschäftsanteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH (WFG) wurden seitens der Stadt Eberswalde im Februar 2005 in die TWE zum Nennwert in Höhe von 163.613,40 € eingebracht. Die notwendigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde sowie der Gesellschafterversammlungen der TWE wie auch der WFG lagen vor. Des Weiteren wurde einer zukünftigen Erhöhung der Beteiligung der TWE an der WFG bis zu einer maximalen Beteiligungshöhe von 94,9 % zugestimmt. Der Einbringungsvertrag wurde seitens der Kommunalaufsichtsbehörde (KA) geprüft und von der KA festgestellt, dass es hierzu keiner Genehmigung durch die KA bedarf, wenn die Stadt ihrer Geschäftsanteile an der WFG mit ihrem steuerlichen Wert in die Kapitalrücklage der TWE eingelegt. Dieses wurde entsprechend durchgeführt. In der Vermögensübersicht werden die Anteile an der WFG nicht mehr aufgeführt.

Insgesamt verfügt die Stadt Eberswalde nunmehr über 2 Eigengesellschaften und hält darüber hinaus Anteile an weiteren 3 Gesellschaften. Bei diesen 3 Gesellschaften liegt die Höhe der gehaltenen Anteile deutlich unter 50 %.

Eine Beteiligungsrichtlinie wurde auch weiterhin nicht erarbeitet. Die Verwaltung geht hier davon aus, dass die entsprechenden Regelungen der §§ 86 bis 100 der BbgKVerf eingehalten werden und darüber hinaus kein weiterer Regelungsinhalt besteht.

H:

Die Erarbeitung einer Beteiligungsrichtlinie wird seitens des RGPA weiter angeregt, obwohl die Stadt zur Zeit nur noch über 2 Eigengesellschaften verfügt. Hier sollten u.a. Regelungen zu regelmäßigen Berichterstattungen der Beteiligungsgesellschaften, z.B. anhand von Kennziffern und Daten enthalten sein, um rechtzeitig auf eventuelle Probleme bei den Beteiligungen seitens der Stadt reagieren zu können.

Folgende wesentlichen Informationen werden zu den gehaltenen Beteiligungen aufgeführt:

1. Technische Werke Eberswalde GmbH

Die TWE sind eine 100%ige Tochter der Stadt Eberswalde. Das Stammkapital beträgt 76.693,78 €. Der Sitz der Gesellschaft ist in Eberswalde. Sie ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

Sie wurden am 03.08.1990 gegründet und am 30.11.1990 in das Handelsregister unter HRB 803 FF beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens (laut Gesellschaftsvertrag) ist:

1. die Beteiligung an Unternehmen, die der Versorgung des Gebiets der Stadt Eberswalde mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser dienen.
2. Errichten lassen und Betreiben von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Gas und Fernwärme aus erneuerbaren Energien bzw. die Beteiligung an Unternehmen, die diesen Unternehmensgegenstand haben.
3. Errichten lassen und Betreiben von Häfen.
4. Errichten lassen und Betreiben von Sportanlagen und Schwimmbädern.
5. Errichten lassen und Betreiben von Parkflächen und Parkhäusern.
6. Erschließen lassen und Vermarkten von Grundstücken, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden.
7. Erwerb und Errichten lassen bzw. Modernisieren von Gebäuden zum Zwecke der Vermietung, wenn es der Stadt Eberswalde bzw. der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft dient.

Des Weiteren ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer

Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen gründen.

Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer ist Herr Horst Schäfer.

Gemäß § 12 der am 26.03.2009 von den Stadtverordneten der StVV Eberswalde beschlossenen Hauptsatzung vertritt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die Stadt in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er oder Sie kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betreuen.

Dies entspricht § 97 Abs. 1 der neuen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007.

Bis dato nahmen die Mitglieder des Hauptausschusses bzw. deren Stellvertreter/innen die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung wahr.

Die Gesellschaft hatte in den Jahren 2006 bis 2009 durchschnittlich 28 Beschäftigte.

In den Jahren 2006 bis 2009 erreichten die TWE folgende Jahresergebnisse:

2006	2007	2008	2009
7.174.613,20 €	7.068.081,80 €	-2.902.795,95 €	-770.806,62 €

Die hohen Überschüsse der Geschäftsjahre 2006 und 2007 resultieren aus der Veräußerung des insgesamt noch 26 %igen Anteils an der Stadtwerke Eberswalde GmbH an die E.ON edis AG (insgesamt 14 %) und EWE AG (insgesamt 12 %). Auf Grund der unterschiedlichen Erfüllung der Vertragsbedingungen wurden die Erträge anteilig in den Jahren 2006 bzw. 2007 wirksam.

Unter Berücksichtigung eines jährlich zu erwartenden Verlustes von ca. 2 Mio. € wäre damit in den nächsten Jahren der Fortbestand der Gesellschaft sowohl unter Liquiditätsgesichtspunkten als auch der Kapitalausstattung noch ohne Zuschüsse der Stadt gesichert.

Zu bemerken ist hier allerdings die defizitäre Situation der WFG sowie des Sportzentrum einschließlich des Freizeitbades. Wie sich die weiteren Sparten, insbesondere der Hafenbetrieb entwickeln bleibt darüber hinaus abzuwarten. Hier sollte sich der Bau des neuen Schiffshebewerkes einschließlich der danach zu erwartenden höheren Umschlagszahlen positiv auf Umsatz und Rentabilität der TWE auswirken.

2. Wohnungsbau- und Hausverwaltungs GmbH Eberswalde

Die WHG ist eine 100%ige Tochter der Stadt Eberswalde. Das Stammkapital beträgt 120.000,00 €. Der Sitz der Gesellschaft ist in Eberswalde. Sie ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

Sie wurde am 14.12.1993 gegründet und in das Handelsregister unter HRB 4458 beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens (laut Gesellschaftsvertrag) ist:

Zweck der Gesellschaft ist die Versorgung von breiten Schichten der Bevölkerung der Stadt Eberswalde mit Wohnraum zu sozial vertretbaren Mieten.

Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen auch Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben und erwerben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach den Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit und im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages.

Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll angemessen sein, d.h., eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen wird angestrebt.

Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer ist Herr Rainer Wiegandt.

Gemäß § 12 der am 26.03.2009 von den Stadtverordneten der StVV Eberswalde beschlossenen Hauptsatzung vertritt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die Stadt in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er oder Sie kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betreuen.

Dies entspricht § 97 Abs. 1 der neuen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007.

Bis dato nahmen die Mitglieder des Hauptausschusses bzw. deren Stellvertreter/innen die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung wahr.

Die Gesellschaft hatte in den Jahren 2006 = 70, 2007 = 68, 2008 = 66 und 2009 = 64 Beschäftigte.

In den Jahren 2006 bis 2008 erreichte die WHG folgende Jahresergebnisse:

2006	2007	2008	2009
180,8 T€	490,1 T€	231,3 T€	498,1 T€

Die Verbesserung des Jahresergebnisses 2009 gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus einer Umsatzsteigerung, aufgrund höherer Mieteinnahmen wegen durchgeführter Modernisierungen sowie Neuvermietungen. Des Weiteren stiegen die Erlöse aus Umlagen wegen gestiegener Betriebskosten.

Die WHG erzielten in den Jahren 2006 bis 2009 Überschüsse, die sich zwischen 180 T€ und 498 T€ beliefen.

Die Ertragsituation ist damit als zufriedenstellend zu bezeichnen, insbesondere wenn man bedenkt, dass die Mieten sozial vertretbar sein sollen.

7.4. Prüfung des Aufgabenbereiches Sport

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Aufgabenbereiches wurden im UA 55000 Sport angeordnet, wobei es sich bei diesem Aufgabenbereich um freiwillige Leistungen der Stadt Eberswalde handelt. In die Prüfung einbezogen wurden die Jahre 2008 und 2009.

Die Einnahmen und Ausgaben des UA 55000 stellen sich in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 folgendermaßen dar:

Haushaltsjahr		Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis
2008	Plan	0,00 €	164.800,00 €	-164.800,00 €
	AO=Ist	3.112,00 €	149.784,87 €	-146.672,87 €
	Abweichung	3.112,00 €	-15.015,13 €	18.127,13 €
2009	Plan	0,00 €	163.100,00 €	-163.100,00 €
	AO=Ist	179,95 €	200.384,12 €	-200.204,17 €
	Abweichung	179,95 €	37.284,12 €	-37.104,17 €

Einer Prüfung wurden in beiden Jahren folgende Untergruppen unterzogen:

	Ugr	Bezeichnung	Haushaltsplan	AO	Abweichung	Übertragener HAR
2008	66151	Zweckgebundene Spende	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €
	71802	Zuschuss Bewirtschaftungskosten	18.200,00 €	18.200,00 €	0,00 €	0,00 €
	71803	Allgemeine Zuschüsse zur Kinder – und Jugendarbeit	40.000,00 €	26.032,50 €	13.967,50 €	13.967,50 €
2009	66151	Zweckgebundene Spende	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €
	71802	Zuschuss Bewirtschaftungskosten	11.500,00 €	13.483,30 €	1.983,30 €	0,00 €
	71803	Allgemeine Zuschüsse zur Kinder – und Jugendarbeit	40.000,00 €	22.611,30 €	-17.388,70 €	4.447,71 €

Grundlage für die unter der Haushaltsstelle 1.550000.71803 Allgemeine Zuschüsse zur Kinder- und Jugendarbeit ausgereichten Zuschüsse bildete die am 22.11.2007 von der StVV Eberswalde beschlossene Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde. In dieser wurden gemäß Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg sowie in Anlehnung an die §§ 23 und 44 LHO sowie den entsprechenden VV u.a. folgendes geregelt:

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
Gegenstand der Förderung
Zuwendungsempfänger
Zuwendungsvoraussetzungen
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
sonstige Zuwendungsbestimmungen
Antrags- und Bewilligungsverfahren
einschließlich des zu erbringenden Verwendungsnachweises sowie dessen Prüfung.

Die Richtlinie trat zum 01.01.2008 in Kraft.

Gemäß Ziffer 7.5 oben genannter Richtlinie sind dem Verwendungsnachweis Originalbelege mit einer Kopie beizulegen. Gleichzeitig ist festgelegt, dass der Zuwendungsempfänger die Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahren muss, insofern andere Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen festlegen.

H:

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Originalbelege bei der Stadt verblieben sind. Dies erscheint in zweierlei Hinsicht als nicht sachgerecht. Zum einen ist der jeweilige Zuwendungsempfänger (Sportverein) gegenüber dem Finanzamt in der Erklärungspflicht und benötigt hierzu die Originalbelege. Zum anderen würde die den Zuwendungsempfängern vorgegebene Aufbewahrungsfrist von mindestens 5 Jahren praktisch ins leere gehen, denn er könnte diese gar nicht erfüllen, da die Originale bereits bei der Stadt sind. Eine Aufbewahrungsfrist für Kopien ist hingegen nicht sinnvoll.

Das RGPA regt in diesem Zusammenhang an, die Originalbelege nach Prüfung durch das zuständige Fachamt wieder an den Zuwendungsempfänger zurück zu schicken. Auf den Originalbelegen sollte jedoch die Förderung durch die Stadt Eberswalde kenntlich gemacht sein, um eventuelle Doppelförderungen zu verhindern.

Prüfungsfeststellungen:

Die in Stichproben durchgeführte Belegprüfung ergab folgende Feststellungen:

Bei der HHSt.1.55000.71803 wurde in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigung von 13.967,50 € ein HAR beantragt und bewilligt. Dies erfolgte mit der Begründung, dass die Mittel für 2009 benötigt werden, weil davon auszugehen ist, dass ein erhöhter Bedarf an Fördermitteln besteht.

H:

Die Bildung eines HAR erscheint als nicht sachgerecht, selbst wenn der Ansatz nicht voll ausgeschöpft worden ist. Da laut Ziffer 4.4 der Richtlinie nur Projekte gefördert werden, die bei Antragstellung noch nicht begonnen wurden, kann es eine rückwirkende Förderung im Haushaltsjahr 2009 für das Haushaltsjahr 2008 nicht geben. Es gibt damit kein wirkliches Bedürfnis für die Bildung eines HAR, außer um sich eine Reserve für das Haushaltsjahr 2009 zu schaffen.

- Auch bei der HHSt.1.55000.66151 wurde ein HAR in Höhe von 5.000,00 € gebildet. Dieser besteht schon seit 2007. Zur Deckung dienten nicht verbrauchte Mittel bei der HHSt.1.00000.66151, welcher auf Grund nicht verbrauchter Spenden gebildet wurde. In der Haushaltsrechnung war die Bildung des HAR jedoch nicht nachvollziehbar, da bei der HHSt.1.55000.66151 weder ein Ansatz noch üpl./apl. Ausgaben dargestellt worden sind. Er wird seit dem jährlich, da er nicht verbraucht wird, in Abgang gestellt und neu gebildet.

B:

Die Bildung eines HAR ist nicht sachgerecht, da kein Ansatz vorhanden ist (vgl. § 37 Abs. 2 GemHV Bbg). Da augenscheinlich die vormals, nicht zweckgebunden vereinnahmte Spende, nicht benötigt wird, sollte eine Vereinnahmung im Haushalt der Stadt Eberswalde erfolgen. Hier ist abermals zu bemängeln, dass die Bildung der HAR aus der Jahresrechnung nicht ersichtlich ist, wobei sie hier allerdings darüber hinaus auch der Grundlage entbehrt.

Grundsätzlich werden durch die Zuwendungsempfänger die in den Zuwendungsbescheiden gesetzten Fristen zur Erbringung der Verwendungsnachweise eingehalten. In einigen Fällen kam es aber zu nicht genehmigten Fristüberschreitungen (Ugr.71803-Beleg-Nr. 19 und 20 aus 2008). Es werden Zuschüsse als sog. Mitgliederförderung ausgereicht (2.2.6 der Richtlinie vom 22.11.2007). Hier werden je Mitglied, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 7,50 € gewährt. Diese Zuschüsse sollen für einen bestimmten Zweck, der in der Richtlinie benannt ist, verwendet werden. Teilweise wird der Mitgliederzuschuss jedoch dazu verwendet, um eigene Verbandsbeiträge (an den KSB bzw. LSB) für alle Vereinsmitglieder anteilig zu finanzieren (Ugr.71803-Beleg-Nr. 10, 13 und 15 aus 2008).

Zum Teil wurden investive Zuschüsse ausgereicht (Ugr.71803-Beleg-Nr. 26 = 450,00 € für einen Tischtennistisch (Anschaffungskosten = 695,00 €), Beleg-Nr.27 = 450,00 € für die Anschaffung eines Multi-Top Tischanzeigegerätes, das insgesamt 945,00 € gekostet hat). Sämtlichst Zuschüsse des Jahres 2008. In einem Fall wurde ein für das Jahr 2008 ausgereichter Zuschuss in Höhe von 412,50 € (Bewilligungszeitraum war der 17.11.-31.12.2008) erst für den Kauf von 32 Aufwärmpullover am 10.01.2009 verwendet.

In den Unterlagen des zuständigen Fachamtes lagen 1,60 €, für die wenn auch nur geringe Rückforderung eines zuviel ausgezahlten Zuschusses in 2008 (Beleg-Nr. 8 = 200,00 €). Diese wurden während der Prüfung kassenmäßig vereinnahmt.

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgte laut Richtlinie auf Grundlage entsprechender Anträge. Bestandteil dieser ist ein Finanzierungsplan für die Durchführung der bezuschussten Maßnahme. Nicht in jedem Fall wurden die geplanten Gesamtausgaben mit dem Verwendungsnachweis nachgewiesen (Ugr.71803 - Beleg-Nr. 1 = 1.365,00 €). Von den vorgesehen Gesamtausgaben i.H.v. 9.300,00 € wurden im Verwendungsnachweis nur 8.533,04 € erklärt, wobei hiervon für sonstige Ausgaben i.H.v. 388,04 € der belegmäßige Nachweis fehlte. Insgesamt fehlte damit für wenigstens 766,96 € der Ausgabenachweis.

Ähnliche Prüfungsfeststellungen wurden auch bei der Prüfung der HHSI.1.55000.71803 für das Haushaltsjahr 2009 getroffen. Mit Beleg-Nr. 3 wurde ein Zuschuss von 150,00 € ausgereicht. Die Gesamtkosten der Maßnahme sollten sich auf 2.800,00 € belaufen. Nachgewiesen wurden nur 174,93 €. Für einen ausgereichten Zuschuss i.H.v. 1.365,00 € (Beleg-Nr.9) erfolgte ein verspäteter Verwendungsnachweis. Außerdem wurden bei Weitem zu geringe Gesamtausgaben nachgewiesen. Der betreffende Verein hatte den

Verwendungsnachweis am 10.05.2009 erbracht. Mit der Prüfung des Verwendungsnachweises am 26.06.2009 hatte dies das Fachamt selbst festgestellt. Nicht verständlich ist in diesem Fall, weshalb der Verein erst am 21.06.2010, also ca. nach einem Jahr aufgefordert worden ist, die übrigen Kosten und den Eigenanteil des Vereins nachzuweisen. Zu geringe Gesamtausgaben wurden auch bezüglich der mit Beleg - Nr. 14,15 und 16 nachgewiesen.

Auch im Haushaltsjahr 2009 wurden Mitgliederförderungen vorgenommen, die von den Vereinen ihrerseits für Verbandsbeiträge verwendet worden sind (Beleg-Nr.: 11 = 2.812,50 €, 24 = 750,00 €, 25 = 525,00 €).

H:

Auf die Einhaltung der Richtlinie vom 22.11.2007 ist zu achten. Investitionen sind aus dieser Haushaltsstelle nicht zu fördern, wobei sich dies nicht auf die Förderhöhe sondern auf den bezuschussten Gegenstand bezieht (laut Punkt 2.3 Nr.2 der Richtlinie vom 22.11.2007 > 476,00 € brutto). Die in den Zuwendungsbescheiden enthaltenen Bestimmungen sind einzuhalten, insbesondere Förderzeitraum, Nachweis der Gesamtausgaben laut Finanzierungsplan, Eigenleistungen der Vereine und Zeitpunkt des Verwendungsnachweises. Entsprechende Forderungen an die Vereine sind zeitnah zu stellen.

Das RGPA ist der Auffassung, dass eine pauschale Mitgliederförderung von 7,50 € je Mitglied bis zum 18. Lebensjahr wie sie teilweise praktiziert wird, von der Richtlinie nicht gedeckt wird. Laut der zum 01.01.2008 in Kraft getretenen Förderrichtlinie besteht folgender Förderzweck, der hier beispielhaft aufgeführt wird: Kinder- und jugendbezogene Projektarbeit im Sport, sparten und generationsübergreifende Projektarbeit, sportpädagogische Projektarbeit, Seminare, Kurse, Workshops, Schiedsrichterkosten, Wettkampfkosten, Kosten für Sportbekleidung und Sportgeräte.

Verbandsbeiträge sind nach Auffassung des RGPA hierunter nicht zu subsumieren.

7.5. Prüfung ausgewählter Sportanlagen

Die Prüfung betraf ausgewählte Unterabschnitte des Verwaltungshaushaltes der Stadt Eberswalde der Jahre 2008 und 2009, wobei jeweils unterschiedliche UA einer Prüfung unterzogen worden sind:

7.5.1. Prüfung ausgewählter Sportanlagen des Haushaltsjahres 2008

Einnahmen und Ausgaben des UA 56020 Sporthalle Finow

Die Einnahmen und Ausgaben des UA 56020 stellen sich im Haushaltsjahr 2008 folgendermaßen dar.

	Haushaltsplan	Anordnungssoll	Abweichungen
Einnahmen	59.500,00 €	61.630,00 €	2.130,00 €
Ausgaben	84.900,00 €	62.643,43 €	-22.256,57 €
Ergebnis	-25.400,00 €	-1.013,43 €	24.386,57 €

Einer stichprobenweisen Prüfung wurden folgende Untergruppen unterzogen:

Ugr	Bezeichnung	Haushaltsplan	AO	Abweichung
11000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	1.000,00 €	3.130,00 €	2.130,00 €
14000	Mieten und Pachten	58.500,00 €	58.500,00 €	0,00 €

Die Berechnung der Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (HHSt.1.56020.11000) erfolgte auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Eberswalde. Die stichprobenweise Prüfung der hier angeordneten Belege führte zu keinen Feststellungen. Insbesondere wurden keine Feststellungen dahingehend getroffen, dass die Gebühren nicht satzungsgemäß berechnet worden sind.

Unter der Ugr.14000 Mieten und Pachten wurden zwei Belege in Höhe von je 29.250,00 € zur Annahme angeordnet. Grundlage hierfür bildete ein im August 2004 zwischen der Stadt Eberswalde und dem Landkreis Barnim abgeschlossener Mietvertrag über eine Turnhalle nebst Teilfläche eines Grundstücks in der Fritz – Weineck – Straße 29. Der Mietvertrag lief bis zum 30.11.2009.

Einnahmen und Ausgaben des UA 56040 Sporthalle „Schwäرزesee“ (pflichtig)

Die Einnahmen und Ausgaben des UA 56040 stellen sich im Haushaltsjahr 2008 folgendermaßen dar:

	Haushaltsplan	Anordnungssoll	Abweichungen
Einnahmen	19.400,00 €	17.293,08 €	-2.106,92 €
Ausgaben	152.700,00 €	37.672,24 €	-115.027,76 €
Ergebnis	-133.300,00 €	-20.379,16 €	112.920,84 €

Einer stichprobenweise Prüfung wurden folgende Untergruppen unterzogen:

Ugr	Bezeichnung	Haushaltsplan	AO	Abweichung
11000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	500,00 €	3.628,60 €	3.128,60 €
14001	Betriebskostenvorauszahlungen	18.900,00 €	13.664,48 €	-5.235,52 €

Die hier durchgeführte Belegprüfung führte zu keinen Feststellungen. Die Benutzungsgebühren wurden satzungsgemäß berechnet. Die Betriebskostenvorauszahlungen erfolgten vereinbarungsgemäß durch den Landkreis Barnim. Die Unterschreitung des Ansatzes der HHSt.1.56040.14001 kommt dadurch zu Stande, dass für die Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 eine Erstattung zuviel gezahlter Betriebskosten in Höhe von 5.235,52 € erfolgte. Diese wurde nicht als Ausgabe angeordnet sondern von den Einnahmen abgezogen.

H:

Gemäß § 6 Abs. 2 GemHV in Verbindung mit § 13 Abs. 2 GemHV sind Einnahmen und Ausgaben getrennt voneinander und in voller Höhe zu veranschlagen. Hiervon ausgehend und weil es sich bei den Betriebskosten nicht um Abgaben bzw. um abgabenähnliche Entgelte handelt, hätte die Erstattung der Betriebskosten des Vorjahres als gesonderte Ausgabe angeordnet werden müssen. Dies ist zukünftig zu beachten.

7.5.2. Prüfung ausgewählter Sportanlagen des Haushaltsjahres 2009

Einnahmen und Ausgaben des UA 56100 Sportplatzanlage Fritz-Lesch-Stadion (pflichtig)

Die Einnahmen und Ausgaben des UA 56100 stellen sich im Haushaltsjahr 2009 folgendermaßen dar:

	Haushaltsplan	Anordnungssoll	Abweichungen
Einnahmen	8.700,00 €	25.054,27 €	16.354,27 €
Ausgaben	64.600,00 €	62.078,90 €	-2.521,10 €
Ergebnis	-55.900,00 €	-37.024,63, €	18.875,37 €

Einer stichprobenweise Prüfung wurde folgende Untergruppe unterzogen:

Ugr	Bezeichnung	Haushaltsplan	AO	Abweichung
11000	Benutzungsgebühren	8.500,00 €	24.151,90 €	15.651,90 €

Die deutliche Überschreitung des Ansatzes kam insbesondere durch die Nutzung des Fritz-Lesch-Stadions im Rahmen des Schulsports durch die Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule, die Karl-Sellheim-Schule sowie das Gymnasium „Alexander von Humboldt“ zu Stande. Durch den Landkreis wurden hier vereinbarungsgemäß 14,60 € je genutzter Stunde beglichen. Insgesamt resultieren daraus Einnahmen in Höhe von 19.169,80 €.

Die darüber hinaus in Stichproben durchgeführte Belegprüfung ergab grundsätzlich keine Feststellungen. In einer Reihe von Fällen verging zwischen der Leistungsanspruchnahme (Nutzung der Kegelbahn im Stadion) und der Berechnung der Gebühren ein erheblicher Zeitraum:

- Beleg-Nr.1= 135,00 €; Annahme-AO vom 2.3.2009; Bescheid vom 24.02.2009, Nutzung in der Zeit vom 7.08.2006 bis 30.07.2007
- Beleg-Nr.3= 102,00 €; Annahme AO vom 2.3.2009; Bescheid vom 24.02.2009, Nutzung am 3.10.2008
- Beleg-Nr.3= 90,00 €; Annahme AO vom 2.3.2009; Bescheid vom 24.02.2009, Nutzung am 10.10.2008

H:

Auf die rechtzeitige Einziehung der Einnahmen gemäß § 24 GemHV Bbg wird verwiesen.

Einnahmen und Ausgaben des UA 56180 Westendstadion

Die Einnahmen und Ausgaben des UA 56180 stellen sich im Haushaltsjahr 2009 folgendermaßen dar:

	Haushaltsplan	Anordnungssoll	Abweichungen
Einnahmen	9.100,00 €	8.096,00 €	-1.004,00 €
Ausgaben	81.500,00 €	52.356,86 €	-29.143,14 €
Ergebnis	-72.400,00 €	-44.260,86 €	28.139,41 €

Einer stichprobenweisen Prüfung wurden folgende Untergruppen unterzogen:

Ugr	Bezeichnung	Haushaltsplan	AO	Abweichung
11000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte, Standgelder	6.000,00 €	5.201,00 €	-799,00 €
14001	Betriebskostenvorauszahlung SV Motor und FV Motor	3.100,00 €	2.895,00 €	-205,00 €

Die stichprobenweise Prüfung der HHSI.1.56180.11000 führte zu keinen Feststellungen. Die Berechnung der Gebühren erfolgte entweder satzungsgemäß oder auf der Grundlage einer zwischen der Stadt und dem Landkreis Barnim abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung.

Unter der HHSI.1.56180.14001 wurde nur ein Beleg zur Annahme angeordnet. Es handelt sich um die vereinbarungsgemäß vom SV Motor Eberswalde zu zahlende Miete für die Nutzung des Fritz-Lesch-Stadions (Kegelbahn) von

monatlich 1,00 €, mithin 12,00 € sowie die zu leistende Betriebskostenpauschale in Höhe von 2.883,00 €, also insgesamt 2.895,00 €.

Die durchgeführte Belegprüfung ergab keine Feststellungen.

7.6. Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Zoo Eberswalde

Die Prüfung betraf ausgewählte Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes im UA Unterabschnitt 32300 Zoo Eberswalde, wobei es sich hier um freiwillige Leistungen handelt. Geprüft wurden Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der Stadt Eberswalde der Jahre 2008 und 2009, wobei jeweils unterschiedliche UA einer Prüfung unterzogen worden sind:

Die Einnahmen und Ausgaben des UA 32300 stellen sich im Haushaltsjahr 2008 folgendermaßen dar:

	Haushaltsplan	Anordnungssoll	Abweichungen
Einnahmen	1.175.200,00 €	1.265.767,94 €	90.567,94 €
Ausgaben	2.026.500,00 €	2.014.356,08 €	-12.143,92 €
Ergebnis	-851.300,00 €	-748.588,14 €	102.711,86 €

Einer stichprobenweisen Prüfung wurden folgende Untergruppen unterzogen (Angaben in €):

Ugr	Bezeichnung	Haushaltsplan	AO	Abweichung	übertragener HAR
11100	Eintrittsgelder	1.043.000,00	1.098.975,85	55.975,85	0,00
11200	Entgelte für die Benutzung von Spielgeräten	10.300,00	11.372,67	1.072,67	0,00
13000	Verkaufserlöse (Tierverkauf)	3.000,00	2.905,00	-95,00	0,00
14000	Mieten und Pachten	2.500,00	2.500,00	0,00	0,00
15010	Versicherungsentschädigungen	0,00	11.032,60	11.032,60	0,00
16000	Erstattungen vom Bund	11.000,00	11.824,46	824,46	0,00
17130	Zuweisungen vom Land – Projekt „Dreisprachige Marketingprojekte“	0,00	28.125,00	28.125,00	0,00
50001	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	10.400,47	10.400,47	0,00
51000	Unterhaltung d.sonst. unbew. Vermögens	19.200,00	16.804,05	-2.395,95	0,00
52000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände bis 60 € netto	4.800,00	16.171,23	11.373,23	0,00
52005	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände ab 60 € bis 410 € netto	11.500,00	9.088,35	-2.411,65	0,00
53010	Leasingraten für Dienstwagen (vgl. Punkt 5. zu B 16:)	5.100,00	4.869,48	-230,52	230,00

Ugr	Bezeichnung	Haushaltsplan	AO	Abweichung	übertragener HAR
54100	Heizung	129.000,00	144.296,73	15.296,73	0,00
54410	Bewachung städtischer Gebäude	49.500,00	47.795,76	-1.704,24	0,00
57030	Projekt „Dreisprachige Marketingprodukte für den Zoo Eberswalde“	0,00	37.500,00	37.500,00	0,00
65530	Sanierungsvorbereitende Planungsleistungen Maßnahme „Sängerforum am Wasserfall“	0,00	3.750,00	3.750,00	0,00
71600	Zuweisungen und Zuschüsse an sonstige öffentlichen Sonderrechnungen	2.100,00	1.530,00	-570,00	0,00

Für verschiedene Ausgabehaushaltsstellen (nicht alle) des UA Zoo wurde ein Deckungskreis gebildet. So lange die Ausgabeermächtigung des Deckungskreises insgesamt nicht ausgeschöpft ist, werden keine üpl./apl. Ausgaben in der Jahresrechnung ausgewiesen. Für Haushaltsstellen, die nicht zum Deckungskreis gehören, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Prüfungsfeststellungen:

- a) Die Berechnung der Höhe der Eintrittsgelder erfolgte nach der am 25.10.2007 von der StVV Eberswalde mit Beschluss-Nummer: 42-548/07 beschlossenen Änderung der Eintrittspreise ab dem 01.01.2008 für den Besuch im Zoologischen Garten Eberswalde. Die in Stichproben durchgeführte Belegprüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Eintrittspreise nicht entsprechend vorgenannten Beschlusses berechnet worden sind.
- b) Die Prüfung der weiteren hier aufgeführten Einnahmehaushaltsstellen führte zu keinen Feststellungen.
- c) Zu den angeordneten Leasingraten (Ugr. 53010) wird auf die Bemerkung unter Punkt 5 zu B16: verwiesen. Unter dieser Haushaltsstelle wurde ein HAR in Höhe von 230,00 € gebildet, obwohl nachweislich alle 12 Leasingraten des Jahres 2008 angeordnet worden sind. Ein weiteres Ausgabebedürfnis besteht für das Jahr 2008 also nicht mehr.
- d) Unter der Ugr.54110 Beleuchtung wurden mit Beleg -Nr. 10 und 11 monatliche Abschläge für Wärmelieferungen von je 8.755,53 € angeordnet. Hierbei handelt es sich um Abschläge, deren Höhe ab dem 01.06.2008 mit 8.755,53 € berechnet wurde. Die übrigen Abschläge des Jahres 2008 wurden unter der HHSt.1.32300.54100 Heizung angeordnet, was sachgerechter erscheint.
- e) Bei der Ugr.54200 wurden 477,57 € (Beleg-Nr.6) Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt. Hierbei handelt es sich um weiterberechnete Kosten für Trink- und Schmutzwasser an die „Kleine Zoogaststätte“.

- f) Bei den unter der Ugr. 57030 angeordneten Ausgaben für das Projekt „Dreisprachige Marketingprodukte für den Zoo Eberswalde“ handelt es sich dem Grunde nach um Investitionen. Diese wurden aus außerplanmäßig bewilligten Zuwendungen (Ugr. 17130) in Höhe von 28.125,00 € gedeckt. Der Eigenanteil von 9.375,00 € wurde durch Minderausgaben bei der HHSt.1.32300.63810 Kosten für Öffentlichkeitsarbeit abgedeckt.
- g) Unter der HHSt.1.32300.65530 sanierungsvorbereitende Planungsleistungen Maßnahme „Sängerforum am Wasserfall“ wurde nur ein Beleg zur Auszahlung angeordnet. Hierbei handelt es sich um Architektenleistungen, die am 21.05.2008 in Rechnung gestellt worden sind. Leistungszeitraum laut Rechnung war Januar bis Juni 2007. Die Rechnungslegung (Pauschalhonorar) erfolgte auf der Grundlage eines Angebotes vom 12.03.2007. Weshalb zwischen Leistungszeitraum und Rechnungslegung ca. ein Jahr vergangen ist kann nicht nachvollzogen werden.

H:

Es wird auf die Einhaltung folgender Rechtsvorschriften hingewiesen:

- § 6 Abs.4 GemHV Bbg, wonach Ausgaben für den selben Zweck nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden sollen.
- § 6 Abs 2 GemHV Bbg, wonach Ausgaben getrennt voneinander veranschlagt werden sollen, d.h. keine Saldierungen vorzunehmen sind.
- § 1 GemHV Bbg, zur richtigen Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt.

Die Einnahmen und Ausgaben des UA 32300 stellen sich im Haushaltsjahr 2009 folgendermaßen dar (Angaben in €):

	Haushaltsplan	Anordnungssoll	Abweichungen
Einnahmen	1.596.100,00	1.292.415,63	-303.684,37
Ausgaben	2.514.900,00	2.145.678,99	-369.221,01
Ergebnis	-918.800,00	-853.263,36	65.536,64

Einer stichprobenweisen Prüfung wurden folgende Untergruppen unterzogen (Angaben in €):

Ugr	Bezeichnung	Haushaltsplan	AO	Abweichung	übertragener HAR
11100	Eintrittsgelder	1.119.600,00	1.094.079,20	-25.520,80	0,00
17200	Zuweisungen vom Kreis - div. Maßnahmen	340.300,00	58.961,13	-281.338,87	0,00
50004	Sanierung und Erweiterung Anlage Schopfgibbon	44.000,00	0,00	-44.000,00	44.000,00

Ugr	Bezeichnung	Haushaltsplan	AO	Abweichung	Übertragener HAR
50005	Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung	194.800,00	9.324,39	-185.475,61	23.170,00
63813	Erstellung und Durchführung Marketingkonzept	61.500,00	49.636,74	-11.863,26	0,00
65540	Energieversorgungskonzept	40.000,00	0,00	-40.000,00	0,00

Prüfungsfeststellungen:

- a) Die Berechnung der Höhe der Eintrittsgelder erfolgte nach der am 25.10.2007 von der StVV Eberswalde mit Beschluss-Nummer: 42-548/07 beschlossenen Änderung der Eintrittspreise ab dem 01.01.2008 für den Besuch im Zoologischen Garten Eberswalde. Vorgenannter Beschluss wurde am 26.11.2009 von der StVV (Beschluss-Nummer:13-167/09) bezüglich der Durchführung von Rabattmaßnahmen im Zoo ergänzt. Die in Stichproben durchgeführte Belegprüfung hat ergeben, dass die Eintrittspreise entsprechend vorgenannter Beschlüsse berechnet worden sind.
- b) Die Einnahmen und Ausgaben für Vorhaben, die mit Zuweisungen des Landkreises Barnim finanziert werden, wurden jeweils in Höhe von 340.300,00 € veranschlagt (vgl. in der Tabelle aufgeführte Ausgabehaushaltsstellen), Darüber hinaus wurden jeweils 59.700,00 € an Einnahmen und Ausgaben im UA 32300 des Vermögenshaushaltes veranschlagt, so dass insgesamt Einnahmen und Ausgaben von 400.000,00 € und damit ein Eigenanteil von 0,00 € veranschlagt worden sind. Für die Einnahmen liegen zwei Zuwendungsbescheide des Landkreises Barnim vom 04.08.2009 vor, zum einen in Höhe von 50.000,00 € und zum anderen in Höhe von 350.000,00 €. Der Bewilligungsbescheid bezüglich der 350.000,00 € wurde mit Änderungsbescheid vom 19.08.2009 geändert, wobei sich die Höhe der Zuwendung selbst nicht verändert hat, jedoch die Höhe der nachzuweisenden förderfähigen Gesamtausgaben und damit des notwendigen Eigenanteils der Stadt. Der Förderzeitraum war auf den 31.12.2009 begrenzt. Erst mit Schreiben vom 24.06.2010 wurde der Bewilligungszeitraum bis zum 30.09.2010 verlängert.

Im folgenden werden die Zuwendungen, die förderfähigen Gesamtausgaben und der Eigenanteil dargestellt:

	Stand 04.08.2009	Stand 19.08.2009
zuschussfähige Gesamtausgaben	405.797,06 €	430.430,06 €
gewährte Zuwendung	400.000,00 €	400.000,00 €
Eigenanteil der Stadt	5.797,06 €	30.430,06 €

B:

Es wird auf die Einhaltung von § 6 Abs.2 der GemHV Bbg verwiesen, wonach Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe zu veranschlagen sind. Da bereits mit den Zuwendungsbescheiden vom 04.08.2009 ein Eigenanteil gefordert worden ist, hätten Einnahmen und Ausgaben nicht in gleicher Höhe veranschlagt werden dürfen, sondern ein Eigenanteil nachgewiesen werden müssen. Des Weiteren wird auch hier auf § 1 GemHV Bbg verwiesen, denn im VWH veranschlagten Maßnahmen betreffen den VMH.

7.7. Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des UA Veranstaltungsservice/Info

Die Prüfung betraf ausgewählte Einnahmen und Ausgaben des Unterabschnitts 34400 Veranstaltungsservice/Info, wobei es sich hier um freiwillige Leistungen handelt. Die Prüfung betraf wiederum die Haushaltsjahre 2008 und 2009.

Die Einnahmen und Ausgaben des UA 34400 stellen sich im Haushaltsjahr 2008 folgendermaßen dar:

	Haushaltsplan	Anordnungssoll	Abweichungen
Einnahmen	178.700,00 €	141.212,42 €	-37.487,58 €
Ausgaben	534.400,00 €	435.381,55 €	-99.018,45 €
Ergebnis	-355.700,00 €	-294.169,13 €	61.530,87 €

Einer stichprobenweisen Prüfung wurden folgende Untergruppen unterzogen (Angaben in €):

Ugr	Bezeichnung	Haushaltsplan	AO	Abweichung
11000	Benutzungsentgelte	500,00	151,68	-348,32
11001	Provision für Veranstaltungsprogramme	1.800,00	5.064,90	3.264,90
11100	Kulturpauschale für Veranstaltungen innerhalb der Parköffnungszeiten	30.000,00	11.751,26	-18.248,74
11101	Eintrittsgelder-Sonderevents im Familiengarten außerhalb der Öffnungszeiten	29.500,00	26.236,54	-3.263,46
11103	Eintrittsgelder aus Feste, Feiern und Jubiläen	35.100,00	8.483,01	-26.616,99
14011	Miete durch Veranstaltungsservice	25.000,00	50.203,89	25.203,89
17100	Zuweisungen vom Land-Theater und Konzerte	3.000,00	6.000,00	3.000,00
41610	Honorare	25.000,00	12.065,76	-12.934,24
41613	Honorare für Feste, Feiern, Jubiläen	30.000,00	13.409,74	-16.590,26
52007	Unterhaltungskosten für mobile Bühne	0,00	1.194,75	1.194,75
53000	Mieten und Pachten	47.200,00	47.188,00	-12,00

Prüfungsfeststellungen:

- a) Bei der HHSt.1.34000.52007 wurden Üpl./apl. Mittel in Höhe von 1.300,00 € beantragt und bewilligt. In der Haushaltsrechnung sind jedoch nur 1.194,75 € dargestellt, also in Höhe der tatsächlichen Ausgaben. Zur Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben sollten Mehreinnahmen bei der HHSt.1.34000.14012 dienen. Hier sind aber tatsächlich keine Einnahmen entstanden, die der Deckung dienen könnten. Darüber hinaus wurde die bei der Ugr.52007 zur Auszahlung angeordnete Rechnung außerhalb der Fälligkeit beglichen.
- b) Unter der Ugr.14011 wurden Einnahmen aus der Nutzung der Stadthalle „Hufeisenfabrik“ im Familiengarten zur Durchführung verschiedener Veranstaltungen angeordnet. Die Höhe der hierbei vereinbarten Nutzungsentgelte und Betriebskosten ließ sich nicht nachvollziehen, ebenso weshalb unterschiedliche Beträge berechnet worden sind.

H:

Die Erhebung der Einnahmen des Veranstaltungsservice/Info sollte auf der Grundlage ordnungsgemäßer Kalkulationen erfolgen. Die berechneten Gebühren sind in einer entsprechenden Gebührensatzung festzulegen, die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

Auf die Einhaltung von § 81 Abs.1 GO Bbg in Verbindung mit § 37 Abs.1 GemHV Bbg bezüglich der Regelungen zu den Üpl./apl. Ausgaben wird hingewiesen.

Gemäß § 18 Abs.1 GemKV Bbg soll die Kasse die Ausgaben zu den Fälligkeitstagen begleichen.

Die Einnahmen und Ausgaben des UA 34400 stellen sich im Haushaltsjahr 2009 folgendermaßen dar:

	Haushaltsplan	Anordnungssoll	Abweichungen
Einnahmen	89.400,00 €	85.250,66 €	-4.149,34 €
Ausgaben	277.600,00 €	110.613,21 €	-166.986,79 €
Ergebnis	-188.200,00 €	-25.362,55 €	162.837,45 €

Einer stichprobenweisen Prüfung wurden folgende Untergruppen unterzogen (Angaben in €):

Ugr	Bezeichnung	Haushaltsplan	AO	Abweichung
14011	Miete durch Veranstaltungsservice	65.000,00	68.380,91	3.380,91
53000	Mieten und Pachten	60.000,00	56.000,00	-4.000,00

Zu den unter der Ugr. 53000 berechneten Mieten und Pachten, bei denen es sich ausschließlich um innere Verrechnungen mit dem UA Familiengarten handelt vergleiche Ausführungen unter Punkt 7.5 für das Haushaltsjahr 2009.

Prüfungsfeststellungen:

- a) Zu den bei der Ugr. 14011 angeordneten Beträgen (u.a. Beleg-Nr. 26 = 1.638,53 € und 27 = 2.587,92 €) wird auf den vorgenannten Hinweis verwiesen.
- b) Bei der Ugr. 14011 bestand aus dem Vorjahr ein KER in Höhe von 3.000,00 €. Dieser wurde im Haushaltsjahr 2009 in Abgang gestellt. Es handelt sich um Forderungen aus einem Konzert von „De Randfichten“, das am 26.07.2008 hätte stattfinden sollen. Die Band hatte das Konzert jedoch wegen Problemen mit dem Konzertveranstalter abgesagt. Der Konzertveranstalter selbst hatte den bestehenden Nutzungsvertrag mit dem vereinbarten Nutzungsentgelt in Höhe von 3.570,00 € (einschließlich 570,00 € MwSt., die unter einer anderen HHSt. angeordnet wurden) am 23.07.2008 kündigen wollen. Die Stadt lehnte dies jedoch ab, weil Gründe für eine vertraglich vereinbarte ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung nicht vorlagen.
Bereits im Jahr 2008 wurde über das Vermögen des Konzertveranstalters das Insolvenzverfahren eröffnet, wovon die Stadt jedoch erst 2009 Kenntnis erlangte. Die Begleichung der Forderung erscheint mehr als fraglich.

H:

Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung ist nach § 37 GemHV Bbg in Verbindung mit den VV eine genaue Überprüfung der KER vorzunehmen. Sollte die Prüfung ergeben, dass mit einem Eingang der Reste in ausgewiesener Höhe nicht zu rechnen ist, wäre eine Restebereinigung in Form einer vorläufigen Niederschlagung vorzunehmen. Dies wäre in Anbetracht des ausgefallenen Konzerts von „De Randfichten“ ratsam gewesen.

7.8. Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des UA Familiengarten

Die Prüfung betraf ausgewählte Einnahmen und Ausgaben des Unterabschnitts 34410 Familiengarten, wobei es sich auch hier um freiwillige Leistungen handelt. Die Prüfung betraf wiederum die Haushaltsjahre 2008 und 2009.

Die Einnahmen und Ausgaben des UA 34410 stellen sich im Haushaltsjahr 2008 folgendermaßen dar:

	Haushaltsplan	Anordnungssoll	Abweichungen
Einnahmen	246.200,00 €	215.868,86 €	-30.331,14 €
Ausgaben	609.600,00 €	567.409,64 €	-42.190,46 €
Ergebnis	-363.400,00 €	-351.540,68 €	11.859,32 €

Einer stichprobenweisen Prüfung wurden folgende Untergruppen unterzogen (Angaben in €):

Ugr	Bezeichnung	Haushaltsplan	AO	Abweichung
11100	Eintrittsgelder	74.000,00	63.352,81	-10.647,19
14000	Einnahmen aus kurzfristiger Vermietung (19 % MWSt.)	8.000,00	3.433,98	-4.566,02
14001	Einnahmen aus langfristiger Verpachtung vom Caterer	15.000,00	7.691,11	-7.308,89
14002	Einnahmen aus langfristiger Vermietung (7 % Mwst.)	50.000,00	51.465,01	1.465,01
14004	Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung von Sparkasse (19 % MWSt.)	8.400,00	8.403,36	3,36

Prüfungsfeststellungen:

- Bei der Ugr.14000 wurden für kurzfristige Vermietungen pauschale Nutzungsentgelte berechnet, deren Höhe nicht nachvollzogen werden können: Beleg-Nr.2 = 125,10 € (pauschales Nutzungsentgelt einschließlich Betriebskosten), Beleg-Nr.4 = je 300,00 € (pauschales Nutzungsentgelt), Beleg-Nr.5 = 210,00 €, Verleihung von 14 Garderobenständern für insgesamt 3 Tage).
- Bei der Ugr.14002 wurden im Wesentlichen innere Verrechnungen zwischen dem UA 34400 Veranstaltungsservice/Info und dem Familiengarten angeordnet. Mit Beleg-Nr.5 = 5.628,00 € wurde an den UA Veranstaltungsservice für die Anmietung von 4 Büroräumen und 1 Lagerraum im Tourismuszentrum gemäß am 15.08.2007 abgeschlossenen Vertrages, eine monatliche Miete von 469,00 € = 5.628,00 € berechnet. Darüber hinaus hatte der Veranstaltungsservice für Betriebskosten 185,00 € = 2.220,00 € zu zahlen. Sämtliche hier genannten Beträge sind Netto-Beträge. Während der Betrag von 5.628,00 € entsprechend angeordnet wurde, fehlt eine Anordnung der Betriebskosten. Ursache ist ein Widerspruch im Vertrag. Laut Ziffern 4.1 und 4.2 des Vertrages beträgt die Miete = 469,00 € und die Betriebskostenvorauszahlungen = 185,00 € monatlich (jeweils netto). In Ziffer 4.3 wird die Gesamtmiete aufgeschlüsselt und insgesamt einschließlich der Betriebskosten ein Nettobetrag von nur 469,00 € ermittelt.
- Für die Nutzung des Familiengarten durch den Veranstaltungsservice wurden für das Haushaltsjahr 2008 je nach Veranstaltungsart jeweils 20.000,00 € Nettomiete, mithin insgesamt 40.000,00 € netto berechnet.

H:

Bezüglich der pauschalen Berechnung der Mieten sowie Nutzungsentgelte wird auf die folgende Bemerkung (Seite 68) zum Haushaltsjahr 2009 verwiesen.

Zukünftig ist darauf zu achten, dass in sich schlüssige Verträge abgeschlossen werden. In obigem Fall hat dies insgesamt keine Auswirkung auf den Gesamthaushalt der Stadt, da es sich um Leistungsbeziehungen zwischen verschiedenen UA der Stadt handelt.

Die Einnahmen und Ausgaben des UA 34410 stellen sich im Haushaltsjahr 2009 folgendermaßen dar:

	Haushaltsplan	Anordnungssoll	Abweichungen
Einnahmen	253.900,00 €	198.866,29 €	-55.033,71 €
Ausgaben	585.600,00 €	402.367,13 €	-183.232,87 €
Ergebnis	-331.700,00 €	-203.500,84 €	128.199,16 €

Einer stichprobenweisen Prüfung wurden folgende Untergruppen unterzogen (Angaben in €):

Ugr	Bezeichnung	Haushaltsplan	AO	Abweichung
11100	Eintrittsgelder	103.100,00	59.838,80	-43.261,20
14000	Einnahmen aus kurzfristiger Vermietung	3.000,00	3.507,15	507,15
14002	Einnahmen aus langfristiger Vermietung (7 % Mwst.)	60.000,00	61.763,41	1.763,41
14003	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ohne Mehrwertsteuer	500,00	3.370,00	2.870,00
63000	Marketing	8.000,00	9.411,48	1.411,48

Prüfungsfeststellungen:

- Bei der Ugr.14000 wurden für kurzfristige Vermietungen pauschale Nutzungsentgelte berechnet, deren Höhe nicht nachvollzogen werden können: Beleg-Nr.2 = 60,00 € (10 Tische a 3,- €, 30 Stühle a 1,- €), Beleg-Nr.4 und 5 = je 210,00 € (3-tägige Veranstaltungen für das ein tägliche Nutzungsentgelt einschließlich Betriebskosten von 70,- € berechnet worden ist. Bei den Beleg-Nr.8 und 9 in Höhe von 210,00 € bzw. 90,00 € wurden für die Verleihung von Garderobenständern a 52 Haken jeweils 15,- € berechnet. Es wurde die gleiche Gebühr berechnet, obwohl es sich um unterschiedliche Verleihzeiträume handelt.
- Unter der Ugr.14002 wurden wiederum insbesondere innere Verrechnungen angeordnet, darunter 56.000,00 € (netto) auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung als pauschale Miete einschließlich Betriebskosten gegenüber dem Veranstaltungsservice. Kalkuliert war

dieser Betrag nicht. Die Höhe wurde in Anlehnung an den Haushaltsplan festgelegt. Im Vorjahr waren dies 40.000,00 € netto.

- Bei der Ugr.14003 wurden für die Vermietung des Saales mit Foyer im Tourismuszentrum unterschiedliche Mieten je Stunde berechnet. Beim Beleg-Nr.1 = 400,00 €, praktisch 80,00 € je Stunde, Beleg-Nr.2 = 24,00 €, 12,00 € je Stunde, Beleg-Nr.3 = 300,00 €, 75,00 € je Stunde. Weshalb so unterschiedliche Sätze berechnet worden sind lässt sich nicht nachvollziehen.
- Mit Beleg-Nr.5 = 2.000,00 € wurden bei Ugr.14003 für die Zeit vom 01.03.2009 bis 31.12.2009 monatliche Mietzahlungen in Höhe von 200,00 € für die Vermietung eines Büroraumes im Tourismuszentrum an den VFBQ e.V. zur Durchführung von Veranstaltungen berechnet. Zu den Betriebskosten wurden keine Regelungen getroffen.
- Weitere Prüfungsfeststellungen wurden nicht getroffen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eberswalde hatte bereits seit Jahren mehrfach auf die unbefriedigende Situation zur Höhe der im Familiengarten berechneten Mieten (bezüglich einer ordnungsgemäßen Kalkulation sowie einer durch die StVV beschlossenen Satzung) aufmerksam gemacht. Die notwendigen Konsequenzen wurden seitens der Verwaltung bis zur Prüfung des RGPA nicht gezogen.

B:

Die Erhebung der Einnahmen des Familiengartens haben auf der Grundlage ordnungsgemäßer Kalkulationen zu erfolgen. Die berechneten Gebühren sind in einer entsprechenden Gebührensatzung festzulegen, die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

7.9. Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Amtes für Wirtschaftsförderung und Tourismus

Die Prüfung betraf ausgewählte Einnahmen und Ausgaben im Unterabschnitt 79101 Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus, wobei es sich auch hier um freiwillige Leistungen handelt. Die Prüfung betraf wiederum die Haushaltsjahre 2008 und 2009.

Die Einnahmen und Ausgaben des UA 79101 stellen sich im Haushaltsjahr 2008 im Verwaltungshaushalt folgendermaßen dar:

	Haushaltsplan	Anordnungssoll	Abweichungen
Einnahmen	17.200,00 €	3.377,10 €	-13.822,90 €
Ausgaben	452.600,00 €	397.966,38 €	-54.633,62 €
Ergebnis	-435.400,00 €	-394.589,28 €	40.810,72 €

Einer stichprobenweisen Prüfung wurden folgende Untergruppen unterzogen (Angaben in €):

Ugr	Bezeichnung	Haushaltsplan	AO	Abweichung
17110	Zuweisungen vom Land-Bildungsoffensive	17.200,00	0,00	-17.200,00
17600	Sponsoring	0,00	3.130,00	3.130,00
52000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände bis 60,00 € Netto	400,00	775,92	375,92
52003	Geräte, Ausstattungen und Ausrüstungsgegenstände bis 60,00 € Netto	300,00	620,28	320,28
52005	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen ab 60,00 € bis 410,00 € Netto	400,00	959,09	559,09
57030	Aktualisierung und Pflege der Stadtplananlagen (außer Eckmann)	5.000,00	4.256,63	-743,37
63010	Bildungsoffensive Eberswalde	39.300,00	22.043,66	-17.256,34
63020	Standort-/Stadtmarketing und -analyse	25.000,00	14.424,58	-10.575,42
63040	Evaluation WISTEK	5.000,00	16.095,46	11.095,46
63050	Tourismuskonzept	44.000,00	0,00	-44.000,00
63820	Öffentlichkeitsarbeit des Amtes Wirtschaftsförderung	1.500,00	1.493,59	-6,41
71501	Zuschuss an WITO GmbH	60.000,00	60.000,00	0,00

Prüfungsfeststellungen:

- Unter der HHSt.1.79101.52000 wurde darüber hinaus ein HAR in Höhe von 12.500,00 € gebildet, obwohl laut Haushaltsrechnung weder ein entsprechender Ansatz vorhanden war, noch überplanmäßige Ausgaben genehmigt wurden. Dies entspricht nicht dem § 37 GemHV Bbg. Hier wurde augenscheinlich für die nicht ausgeschöpfte Ermächtigung im Deckungskreis insgesamt bei dieser Haushaltsstelle ein HAR gebildet.
- Auch bei der HHSt.1.79101.63050 wurde ein HAR gebildet, hier in Höhe der nicht ausgeschöpften Ermächtigung von 44.000,00 €.

Die Einnahmen und Ausgaben des UA 79101 stellen sich im Haushaltsjahr 2009 folgendermaßen dar, wobei auch hier ausschließlich der VWH betrachtet wird:

	Haushaltsplan	Anordnungssoll	Abweichungen
Einnahmen	71.300,00 €	11.953,08 €	-59.346,92 €
Ausgaben	567.700,00 €	455.766,05 €	-111.933,95 €
Ergebnis	-496.400,00 €	-443.812,97 €	-52.587,03 €

Einer stichprobenweisen Prüfung wurden folgende Untergruppen unterzogen
(Angaben in €):

Ugr	Bezeichnung	Haus- haltsplan	AO	Abwei- chung	Bildung HAR
17710	Erstattungen von Zuschüssen von WITO	0,00	9.072,74	9.072,74	0,00
17810	Zuweisung vom Städtekranz	0,00	2.420,00	2.420,00	0,00
41610	Honorare für Aufgaben der Wirtschaftsförderung	2.500,00	2.250,60	-249,40	0,00
52000	Geräte, Ausstattungen und Aus- rüstungsgegenstände bis 150,00 € Netto für Stadtmarketing	400,00	0,00	-400,00	0,00
52003	Geräte, Ausstattungen und Aus- rüstungsgegenstände bis 150,00 € Netto für zentrale Beschaffung und Lagerhaltung	300,00	539,49	239,49	0,00
52005	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen ab 150,01 € bis 410,00 € Netto für Stadtmarketing	400,00	1.539,39	1.139,39	0,00
56200	Aus- und Fortbildung für Wirtschaftsförderung	1.400,00	807,86	-592,14	0,00
57020	Image- und Standortbroschüren	40.000,00	15.456,51	-24.543,49	24.500,00
63010	Bildungs- und Fachkräfteoffensive	6.800,00	5.406,05	-1.393,95	0,00
63020	Standort-/Stadtmarketing und - analyse	52.000,00	11.345,23	-40.654,77	30.000,00
63030	Sachkosten für Messen und Veranstaltungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung	5.500,00	1.582,38	-3.917,62	3.900,00
63040	Evaluation WISTEK	16.500,00	42.616,94	26.118,94	0,00
63050	Tourismuskonzept	0,00	0,00	0,00	0,00
63820	Öffentlichkeitsarbeit für Wirtschaftsförderung	5.300,00	3.961,04	-1.338,96	0,00
63830	Werbung und Öffentlichkeitsarbeit - Tourismus	5.000,00	7.669,33	2.669,33	0,00
65100	Druck und Vervielfältigung für Wirtschaftsförderung	10.000,00	1.704,27	-8.295,73	5.600,00
71501	Zuschuss an WITO GmbH	60.000,00	60.000,00	0,00	0,00
71800	Zuweisungen und Zuschüsse an übrige Bereiche	0,00	1.775,00	1.775,00	0,00

Prüfungsfeststellungen:

- Der jährlich unter der Ugr. 71501 veranschlagte und auch ausgezahlte Zuschuss in Höhe von 60.000,00 € der Stadt Eberswalde zur Finanzierung der Personalkosten für den ehemaligen Geschäftsführer der WITO GmbH. Die Gewährung und Auszahlung erfolgte auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden in denen u.a. festgelegt ist, dass ein Verwendungsnachweis bis zum 31.03. des Folgejahres zu erbringen ist. Auf Grund einer längeren Krankheit des betreffenden Mitarbeiters der

WITO wurde der Zuschuss in Höhe von 60.000,00 € für das Haushaltsjahr 2008 nicht benötigt. Der nicht ausgeschöpfte Betrag in Höhe von 9.072,74 € wurde seitens der WITO erstattet und von der Stadt bei der Ugr.17710 im Haushaltsjahr 2009 außerplanmäßig vereinnahmt.

- Die in Stichproben durchgeführte Belegkontrolle beider Haushaltsjahre führte zu keinen weiteren Bemerkungen.

8. Sonstige Prüfungsfeststellungen

1. Bemerkungen zum Haushaltsplan 2009

Im Vermögenshaushalt werden im Einzelplan 4 Soziale Sicherung unter der Untergruppe 93510 Maschinen und Geräte ab 1.000,00 € Netto- bei verschiedenen Haushaltsstellen (im Kita-Bereich) jeweils 1.100,00 € als Ausgabe veranschlagt.

Des Weiteren lag der 1. Nachtragsatzung mit dem 1. Nachtragshaushalt vom 25.06.2009 kein Vorbericht bei.

H:

Einen Betrag von 1.100,00 € ist grundsätzlich nicht korrekt. Ausgehend von einem Regelsatz für die Umsatzsteuer von 19 v.H. wäre bei einem Nettobetrag ab 1.000,00 € der geringst mögliche Bruttobetrag = 1.190,00 €. Gemäß § 6 GemHV sowie den VV hierzu sind Ausgabeansätze auf volle 100,00 € aufzurunden. Dementsprechend wäre der geringst mögliche Ansatz = 1.200,00 €. Ein Ansatz von 1.100,00 € wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die Anschaffung zum ermäßigten Steuersatz von 7 v.H. erfolgen würde.

Nach § 2 Abs.2 der GemHV ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch im § 3 Abs.2 der KomHKV. Dieses ist zukünftig zu gewährleisten.

2. Bemerkungen zur Jahresrechnung 2009

a. Budgetabschlüsse

Bestandteil des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2009 war u.ä. eine Übersicht über die gebildeten Budgets.

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 umfasst die Jahresrechnung den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung. Des Weiteren sind der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen, ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht, ein Rechenschaftsbericht und die Budgetabschlüsse beizufügen.

B:

Der Jahresrechnung 2009 lagen entgegen § 35 Abs. 2 Ziffer 5 der GemHV Bbg keine Budgetabschlüsse bei. Dies ist für den letzten kameralen Abschluss zum 31.12.2010 unbedingt zu gewährleisten.

b. Erstattungen von Schulkosten an den Landkreis Barnim

Unter der HHSt.1.20000.67200 Erstattungen an den Kreis wurden von der Stadt Schulkostenbeiträge für die Karl – Sellheim – Schule sowie die Johann – Wolfgang – von – Goethe – Schule veranschlagt. Bei diesen handelt es sich um Oberschulen mit integriertem Grundschulanteil.

Träger dieser Schulen ist der Landkreis Barnim. Maßgeblich für die Berechnung der Schulkostenbeiträge sind insbesondere die §§ 100, 110 bzw. 116 des BbgSchulG. Dies bedeutet, dass die Stadt Eberswalde für die Grundschüler der oben genannten Schulen gegenüber dem Landkreis Barnim schulkostenpflichtig ist.

Die Haushaltsrechnung stellt sich für das Haushaltsjahr 2009 für die HHSt.1.20000.67200 folgendermaßen dar (Angaben in €):

Haushaltsplan	Sollübertrag/DK	üpl./apl. Ausgabe	Ermächtigung laut Haushaltsrechnung	Anordnung	Bildung eines HAR
70.000,00	63.001,61	0,00	133.001,61	0,00	154.216,61

Prüfungsfeststellungen

- a. Im Antrag auf Bildung eines HAR in Höhe von 154.216,61 € vom 09.02.2010 wurde neben der Deckung aus Sollübertrag = 61.799,40 € und der Deckungsfähigkeit im Deckungsring = 1.202,21 € noch eine üpl./apl. Bewilligung von 21.215,00 € angegeben. Diese ist aus der Haushaltsrechnung jedoch nicht ersichtlich.
- b. Zur Begründung des noch benötigten HAR in Höhe von 154.216,61 € wurde vom zuständigen Fachamt angegeben, dass der Stadt im Dezember 2009 Schulkosten in Höhe von 140.240,39 € durch den Landkreis Barnim in Rechnung gestellt worden sind. Hiergegen ist die Stadt in Widerspruch gegangen. Eine Klärung ist nicht erfolgt. Das Fachamt ging davon aus, dass Kosten entstehen werden, nur die genaue Höhe noch nicht feststeht.
- c. Der Prüfung liegt zwar der Antrag auf die Bildung eines HAR vor, eine Genehmigung durch die Kämmerin ist hier jedoch nicht erkennbar.

B:

Auf die Einhaltung des § 37 GemHV Brandenburg wird hingewiesen. Hier wird wiederum das Problem deutlich, dass die Bildung der HAR aus der

Haushaltsrechnung nicht erkennbar ist. Des Weiteren werden mit der Antragstellung Ausgaben in Höhe von 140.240,39 € angegeben. Weshalb ein HAR in Höhe von 154.216,61 € übertragen worden ist, kann nicht nachvollzogen werden.

Darstellung des Sachverhaltes

Wie vorgenannt bereits bemerkt, gibt es zwischen der Stadt Eberswalde und dem Landkreis Barnim (LK), Differenzen in der Berechnung der Schulkosten. Die Stadt Eberswalde erkennt die Schulkosten zwar dem Grunde nach an, nicht jedoch die für 2008 in Rechnung gestellten Beträge. Dies widerspiegelt den Sachverhalt auch noch zum Prüfungszeitpunkt, was aus folgender Übersicht deutlich wird.

Schule	erstmalig berechnete Schulkosten durch den LK	vom LK geänderte Schulkostenbeiträge	von der Stadt im Jahr 2010 bezahlt	offene Forderung des LK für 2008
Karl-Sellheim-Schule	96.910,35 €	96.910,35 €	38.280,00 €	58.630,35 €
Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule	43.330,04 €	36.388,82 €	36.388,82 €	0,00 €
	140.240,39 €	133.299,17 €	74.668,82 €	58.630,35 €

Nachdem die Stadt Eberswalde Bedenken gegen die Berechnung der Schulkosten bei der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule hinsichtlich der einbezogenen Kosten für das Gebäude der Eisenbahnstraße 100 mit Schreiben vom 19.10.2009 geäußert hat, hat der LK dies berücksichtigt und die zu entrichtenden Schulkosten mit Schreiben vom 25.11.2009 auf 36.388,82 € reduziert. Der Betrag wurde im Januar 2010 von der Stadt Eberswalde beglichen.

Mit Schreiben vom 21.10.2009 bat die Stadt Eberswalde den LK die Schulkostenabrechnung 2008 für die Karl – Sellheim – Schule dahingehend zu ändern, dass nur die Kosten für den Grundschulteil umgelegt werden. Bis dato waren die Kosten des Schulstandortes für alle Schüler (einschließlich der Oberschüler) ermittelt worden. Davon ausgehend wurde ein entsprechender Betrag je Schüler und vom LK mit der Anzahl der betreffenden Grundschüler der Stadt multipliziert.

Die Stadt lehnt diese pauschale Berechnung ab und steht auf dem Standpunkt, dass die Kosten für einen Grundschüler niedriger sind als für einen Oberschüler. Sie hat nach einem eigenen Berechnungsschema, das sich an die Schulkostenbeiträge der Jahre 2004 bis 2008, die von der Stadt selbst für ihre Grundschulen ermittelt worden sind, anlehnt einen Betrag in Höhe von 38.280,00 € ermittelt und im April 2010 beglichen.

Mit Schreiben vom 28.05.2010 forderte der LK die Stadt Eberswalde auf, den noch ausstehenden Betrag zu begleichen, da seitens des LK keine Änderung der Berechnung vorgenommen wird. Begründet wird dies auch damit, dass die Herangehensweise und die nachvollziehbare Kostenabrechnung 2008 sowohl vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport als auch vom RGPA sowie dem Rechtsamt des Landkreises bestätigt worden sind.

Sowohl im Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Eberswalde vom 27.05.2010 als auch im Schreiben des Dezernenten für öffentliche Ordnung und Finanzen hierzu war der Vorschlag eines Gesprächs zur Lösung des Problems auf oberster Leitungsebene enthalten.

Dieses kam bisher nicht zu Stande. Möglicherweise auf Grund der zeitlichen Überschneidung der verschiedenen Schreiben.

B 1:

Zur Lösung des Problems sowie der Konsensfindung der augenscheinlich auch weiterhin konträren Standpunkte sollte kurzfristig versucht werden, ein solches Schlichtungsgespräch durchzuführen.

Dies um entsprechende einvernehmliche Regelungen für zukünftige Zeiträume zu schaffen sowie zur Abwendung von Klagen.

Die Stadt hat mit Schreiben vom 14.12.2010 zur Bemerkung 1 Stellung bezogen. Am 21.12.2010 erfolgte die Zahlung des noch offenen Betrages für 2008 in Höhe von 58.630,35 EUR. Dies erfolgte jedoch unter dem Vorbehalt einer noch ausstehenden Antwort des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, da auch weiterhin eine unterschiedliche Auffassung zur Höhe der Schulkostenbeiträge besteht.

Schlussbemerkung

Damit ist die Forderung des RGPA erfüllt. Eine abschließende Beurteilung des Sachverhaltes hat in Auswertung der Antwort des MBJS zwischen den Verwaltungen zu erfolgen.

9. Stand der Einführung der DOPPIK

Bereits auf ihrer Sitzung vom 19.02.2004 (Beschluss -Nr. 4-61/04) beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde die Einführung der DOPPIK in der Stadtverwaltung Eberswalde sowie die Bewerbung der Stadt Eberswalde als Modellkommune des Landes Brandenburg im Rahmen der Einführung der DOPPIK im städtischen Haushalts- und Rechnungswesen.

Des Weiteren beschloss die SIVV, dass der Hauptausschuss der Stadt Eberswalde als politisches Gremium die Einführung begleiten wird. Trotz erheblicher Bemühungen ist es der Verwaltung jedoch bisher nicht gelungen, eine prüfungsfähige Eröffnungsbilanz vorzulegen.

Damit gilt für die Stadt Eberswalde der in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg festgelegte Zeitrahmen. Gemäß § 141 Abs. 16 BbgKVerf ist die Eröffnungsbilanz nach § 85 spätestens für das Haushaltsjahr 2011 zu erstellen.

Ab dem gleichen Haushaltsjahr ist die Haushaltswirtschaft gemäß § 63 Abs. 3 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen, wobei die Vertretung durch Beschluss ein früheres Haushaltsjahr festlegen kann.

Für die Einführung der DOPPIK besteht eine festgelegte Projektorganisation/ Projektstruktur, wonach die Einführung leitungsseitig und darauf aufbauend inhaltlich organisiert wurde.

1) Geleitet wird die Einführung der DOPPIK von der **Steuerungsgruppe**.

Dieser gehören:

- der Bürgermeister
- die Dezernenten
- der Steuerungsdienst und
- die Kämmerin an.

Die Steuerungsgruppe stellt darüber hinaus das Bindeglied zur Politik dar.

2) Der Steuerungsgruppe nachgeordnet ist das **Projektteam**.

Diesem gehören:

- die Kämmerin als Leiterin
- weitere Mitarbeiter der Kämmerei (Bereich Haushalt und Stadtkasse)
- die TUIV (Technik unterstützte Informationsvorbereitung)
- der Steuerungsdienst
- das Rechnungsprüfungsamt der Stadt sowie der
- Personalrat an.

Das Projektteam ist faktisch für die praktische Umsetzung der Einführung der DOPPIK verantwortlich. Hierzu finden regelmäßige Sitzungen des Projektteams (in der Regel monatlich) statt, in denen der erreichte Stand der Umsetzung des Projektes sowie die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden.

3) Zur Umsetzung des Projektes wurden des Weiteren **3 Arbeitsgruppen** gebildet.

Die Arbeitsgruppe (AG) KVV, die Arbeitsgruppe KLR und die Arbeitsgruppe DOPPIK,

Zur AG KVV gehören: Mitarbeiter der Kämmerei, der TUIV, aus dem Beteiligungsbereich, dem Bauamt, dem Gebäudemanagement, dem Liegenschaftsamt sowie dem Rechnungsprüfungsamt.

Zur AG KLR gehören: Mitarbeiter der Kämmerei, der TUIV, dem Rechnungsprüfungsamt sowie dem SG Personal.

Zur AG DOPPIK gehören: Mitarbeiter der Kämmerei, der TUIV und des Rechnungsprüfungsamtes.

Die einzelnen Projektgruppen haben folgende Aufgaben:

Steuerungsgruppe

- Grundsatzentscheidungen
- wesentliche Weichenstellung
- Überwachung Zeitschiene
- Personalentscheidungen
- Kommunikationsstrategie
- Öffentlichkeitsarbeit

Projektteam

- Information der Verwaltungsspitze über Ergebnisse während der einzelnen Projektphasen
- Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen
- Zusammenfassung und Controlling der Arbeitsergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen
- Softwareentscheidungen

Arbeitsgruppe Kommunale Vermögensverwaltung (KVV)

- Anleitung und Schulung der Fachämter zur Inventur
- Erfassung und Bewertung
 - des Vermögens,
 - der Sonderposten,
 - der Rückstellungen und
 - der Verbindlichkeiten
- Aufstellung Eröffnungsbilanz Kernhaushalt
- Aufstellung Konzernbilanz

Arbeitsgruppe Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

- Aufstellung Produktkatalog, Pflege Produktkatalog, wobei ein Produkt = ein Kostenträger ist
- Überarbeitung Kostenstellen-Kostenartenkatalog
- Zuordnung der Kostenträger zu Kostenstellen
- Zuordnung Kostenarten zu Kostenstellen
- Zuordnung Mitarbeiterstellen zu Kostenstellen und Kostenträger
- Kennzahlen bilden und überwachen
- Festlegung, mit welcher Tiefenschärfe die Kostenrechnung zu führen ist
- Umlagereihen und -raster festlegen
- Hausinterne Schulungen der betroffenen Bereiche und
- Hausinterne Schulungen zur dezentralen Gebührenkalkulation durchführen

Arbeitsgruppe DOPPIK

- Prüfung der richtigen Zuordnung der Sachkonten und erforderliche Korrekturen erledigen bzw. veranlassen
- Lösung buchungstechnischer Einzelfragen
- Organisation der Umstellung der HKR – Software auf DOPPIK
- Vorschläge für die Organisation der Haushaltssachbearbeitung
- Hausinterne Schulungen entsprechend der einzelnen Umstellungsphasen (Planung, Buchungen während der Haushaltsführung, Jahresabschlussbuchungen) durchführen bzw. organisieren.
- Aufstellung Ergebnisrechnung/Finanzrechnung

Die Einführung der DOPPIK erfolgt zum einen auf der Grundlage der Vorschriften des Landes Brandenburg, insbesondere:

- Kommunalverfassung
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
- Produktrahmen
- Verwaltungsvorschriften über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur KomHKV (VV Produkt- und Kontenrahmen)
- Kontenrahmen
- Kontierungsrichtlinie
- Zuordnungsvorschriften Kontierung
- Bewertungsleitfaden einschließlich der dazugehörigen Anlagen

Die Einführung der DOPPIK erfolgt zum anderen auf der Grundlage hausinterner Regelungen, wie z.B.:

- Produktpläne 2010 und 2011
- Sachkontenrahmen
- Kostenstellen- und Kostenartenplan
- Überleitungstabellen
- Dienstabweisung zur Durchführung der Inventur, einschließlich eines Personal- Sach- und Zeitplanes
- Richtlinie zur Vermögensbewertung
- u.a.m.

Bei der Bestimmung bzw. Einführung von Produkten und Leistungen sowie den Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLAR) bedient sich die Verwaltung externer Hilfe.

Eine inhaltliche Prüfung der aufgeführten hausinternen Regelungen wurde vom RGPA nicht vorgenommen, weil dies den inhaltlichen und zeitlichen Rahmen dieser Prüfung überschritten hätte und primäre Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Eberswalde ist.

Gemäß dem RGPA vorliegendem Ablaufschema DOPPIK der Stadt Eberswalde vom 23.07.2010 der Arbeitsgruppen KVV, KLAR und DOPPIK wird die Stadt ihre Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 aufstellen.

Aus diesem sowie den vom RGPA eingesehenen Protokollen von Sitzungen des Projektteams lässt sich z.B. erkennen, dass im III. Quartal 2010 die Vorbereitung des Beschlusses zum Produkthaushalt mit Zielen, Kennzahlen und Abschreibungen erfolgen soll, um einen Beschluss des ersten doppelhaushaltigen im IV. Quartal 2010 durch die StVV Eberswalde zu ermöglichen.

Des Weiteren bleibt festzuhalten, dass die Inventur in wesentlichen Bereichen durchgeführt worden ist, jedoch z.B. das bewegliche Vermögen für das Amt 63 (Bauordnungsamt), Gebäude Poratzstraße, Bibliothek, Haus Schwärzetal, freiwillige Feuerwehr, Vermietete Gebäude, Sportstätten und Ortsvorsteherbüros in Tornow und Sommerfelde im Jahr 2011 erfasst werden. Zum Prüfungszeitpunkt offen war außer beim Waldfriedhof, auch die Erfassung und Bewertung der Aufbauten in den Friedhöfen.

Aus dem Aktivitätenplan lassen sich darüber hinaus weitere notwendige Aktivitäten erkennen.

H:

Die Stadt hat die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Einführung der DOPPIK geschaffen. Insgesamt schätzt das RGPA ein, dass die Zielsetzung der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 sowie die Einführung bzw. Umsetzung des doppelhaushaltigen Rechnungswesens ab dem Haushaltsjahr 2011 als sehr anspruchsvoll anzusehen ist (der Teufel steckt im Detail), jedoch auf Grund der gesetzlichen Vorgabe einzuhalten ist. Hier werden auch zukünftig die Anstrengungen aller Bereiche der Verwaltung notwendig sein, um die Einführung der DOPPIK zeitlich und in der erforderlichen Qualität abzusichern.

Bezüglich der Durchführung der Inventuren wird auf die Einhaltung des § 67 Abs. 4 KomHKV hingewiesen, wonach die erstmalige Inventur innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten vor und drei Monaten nach dem Eröffnungsbilanzstichtag durchgeführt werden (vor- bzw. nachverlegte Inventur), wobei sicherzustellen ist, dass Änderungen bis zum bzw. ab dem Bilanzstichtag in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt werden. Die Inventuren für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 müssen demnach im Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.03.2011 liegen.

Anlage 1

Darstellung der Salden im Bereich der freiwilligen Aufgaben nach Einzelplänen

E	Bezeichnung	2006	2007	2008	2009
0	Aufwandsentschädigung ehrenamtliche Tätigkeit	84.875,00	86.169,00	85.930,00	86.840,00
	Sachmittel f. StVV	13.967,33	13.340,00	12.739,00	15.437,00
	Verfüungsmittel/Repräsentationen	1.523,49	1.033,42	636,83	73,97
	BM	13.400,53	13.248,97	12.777,70	12.030,67
	Zuschüsse Fraktionen	36.280,00	35.120,00	31.375,30	34.457,11
	Zuschüsse Kinder- u. Jugendparlament	0,00	401,55	1.000,00	0,00
	Zuschüsse Senioren	400,00	538,94	287,94	312,06
	Partnerschaft mit Städten	500,00	1.387,40	5.827,98	2.204,83
	sonstige Sachausgaben	399,72	920,35	397,77	0,00
	Rechnungsprüfung	121.477,94	121.434,12	128.790,57	136.041,97
	Pressestelle	108.019,33	121.613,78	119.175,42	122.430,13
	Behindertenbeauftragte	399,86	62.381,49	65.668,64	54.580,57
	Finanzierungssaldo	371.878,44	457.589,02	464.607,15	467.194,07
	Anteil an Gesamtausgaben (VWH)	0,82 v.H.	1,00 v.H.	0,96 v.H.	0,89 v.H.
1	Entschädigungen f. Ehrenamtliche Kameradschaftshilfe	24.317,50	27.028,59	22.332,99	27.677,00
	Ehrungen/Jubiläen	0,00	2.498,54	2.139,15	2.117,14
		1.735,99	1.977,94	0,00	0,00
	Finanzierungssaldo	26.053,49	31.505,07	24.472,14	29.794,14
	Anteil an Gesamtausgaben (VWH)	0,06	0,07	0,05	0,06
3	Kulturamt	52.026,11	0,00	122.099,47	299.849,01
	kult. Veranstaltungen Tornow	1.300,00	0,00	1.400,00	1.400,00
	kult. Veranstaltungen Sommerfelde	1.194,67	6.585,41	1.526,33	1.574,27
	kult. Veranstaltungen Spechthausen	1.300,00	2.630,83	6.400,00	1.400,00
	Museum	137.374,55	166.345,07	169.933,13	182.532,21
	Kleine Galerie	364,55	1,81	86,25	2.217,79
	Zoo	762.072,53	769.087,80	770.219,08	862.522,61
	Georg Kapelle	2.240,74	2.689,00	402,12	1.011,92
	Kunst- u. Kulturförderung	29.163,96	29.163,96	53.954,80	68.636,03
	Veranstaltungsservice	485.030,11	470.431,84	310.288,61	33.531,02
	Famillengarten	379.749,16	304.267,21	340.743,86	185.810,08
E	Bezeichnung	2006	2007	2008	2009
3	Bibliothek	596.530,92	590.148,25	561.094,18	491.458,01
	Stadtfest	12.163,33	63,87	9.871,78	30.247,45
	750. Jahrfeier	564,64	437,46	639,00	2.806,14
	Finanzierungssaldo	2.460.346,17	2.341.852,51	2.346.403,87	2.159.384,26
	Anteil an Gesamtausgaben (VWH)	5,41 v.H.	5,19 v.H.	4,86 v.H.	4,15 v.H.
4	sonst. soziale Verwaltungsaufgaben				4.474,67
	Krisenwohnungen - Frauenhaus	4.900,00	7.600,00	7.600,00	6.300,00
	JC	250.708,71	231.246,67	200.397,53	180.718,60
	Ellern-Kind-Zentrum				1.091,75
	Kinderspielplätze	47.563,08	47.645,76	47.449,26	43.275,56
	Jugendförderung	239.852,82	233.034,54	203.928,79	252.951,63
	Ebw. Zentrum f. demokratische Kultur, Jugendarbeit u. Schule e.V.	10.000,00	10.000,00	10.000,00	9.871,37
	Arbeitslosenzentrum	4.000,00	3.100,00	3.100,00	3.100,00
	Wohlfahrtspflege	34.308,88	17.700,00	23.661,28	22.138,00
	Finanzierungssaldo	591.333,49	550.326,97	498.136,86	523.921,58

	Anteil an Gesamtausgaben (VWH)	1,30 v.H.	1,22 v.H.	1,03 v.H.	1,01 v.H.
5	Sport	208.326,58	128.663,17	150.020,28	220.045,60
	Sportstätten	11.134,53	14.511,20	15.964,17	24.208,29
	Wasserturm		4.615,09	15.990,14	14.031,41
	Westendstadion			89.607,65	45.943,42
	Park u. Gartenanlagen	821.531,75	809.323,58	730.609,17	809.769,01
	Finanzierungssaldo	1.040.992,86	957.113,04	1.002.191,41	1.114.000,73
	Anteil an Gesamtausgaben (VWH)	2,29 v.H.	2,12 v.H.	2,07 v.H.	2,14 v.H.
6	Stadtplanung	574.216,44	828.561,90	696.402,17	759.393,95
	Umlegungsausschuss	157,00	129,00	336,45	270,43
	Stadtentwicklung	202.184,97	167.226,96	133.104,29	179.227,10
	Parkeinrichtungen	79.830,68	101.881,25	117.919,11	108.805,74
	Finanzierungssaldo	696.727,73	894.036,61	711.923,80	830.085,74
	Anteil an Gesamtausgaben (VWH)	1,53 v.H.	1,98 v.H.	1,47 v.H.	1,60 v.H.
7	Bedürfnisanstalten	63,92	0,00	0,00	0,00
	Märkte	23.347,27	5.948,81	5.048,80	77.212,62
	Springbrunnen	0,00	2.647,58	6.062,03	5.474,12
	Bürgerzentrum	11.507,07	19.760,66	28.828,08	18.668,34
E	Bezeichnung	2006	2007	2008	2009
7	Bauhof	220.178,52	217.109,73	200.556,27	305.630,50
	Informationsbüro -Fremdenverkehr	63.515,66	66.992,61	73.483,02	89.362,11
	Amt f. Wirtschaftsförderung u. Tourismus	160.259,51	140.984,21	398.639,50	475.242,61
	Kommunale Arbeitsgemeinschaft Finowkanal	51.682,13	57.087,47	25.257,03	25.145,40
	Finanzierungssaldo	483.859,54	498.633,45	727.777,13	996.735,70
	Anteil an Gesamtausgaben (VWH)	1,06 v.H.	1,10 v.H.	1,51 v.H.	1,92 v.H.
8	Tierparkgaststätte	8.748,44	6.881,38	2.131,48	6.154,98